

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 31	FREITAG, DEN 13. JULI	2012
Tag	Inhalt	Seite
26. 6. 2012	Verordnung zum Neuerlass der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen für die Laufbahnen der Fachrichtung Technische Dienste 2030-1-10, 2030-1-11, 2030-1-16, 2030-1-17, 2030-1-26, 2030-1-14, 2030-1-13	297
3. 7. 2012	Verordnung über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen für die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg für das Wintersemester 2012/2013 und das Sommersemester 2013 221-3-16	338
6. 7. 2012	Verordnung über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen für die Technische Universität Hamburg-Harburg für das Wintersemester 2012/2013 221-3-16	340

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung zum Neuerlass der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen für die Laufbahnen der Fachrichtung Technische Dienste Vom 26. Juni 2012

Auf Grund der §§ 25 und 26 des Hamburgischen Beamtengesetzes (HmbBG) vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 346, 348), wird verordnet:

Artikel 1

Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Technische Dienste (HmbLVO-TechnD)

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Für die Laufbahnen der Fachrichtung Technische Dienste gelten folgende von der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamtinnen und Beamten (HmbLVO) vom 22. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 511) in der jeweils geltenden Fassung abweichende oder sie ergänzende Vorschriften.

§ 2

Gestaltung der Laufbahn

In der Fachrichtung Technische Dienste sind folgende Laufbahnzweige eingerichtet:

1. Architektur,
2. Städtebau,
3. Bauingenieurwesen,
4. Maschinen- und Elektrotechnik,
5. Geoinformation, Vermessungs- und Liegenschaftswesen,
6. Landschaftsarchitektur/Landschaftsplanung/Landeskpflege,
7. Umwelttechnik/Umweltschutz,
8. Eisenbahnwesen,
9. Technisches Gesundheitswesen,
10. Arbeitsschutzdienst (zur Verwendung in der Gewerbeaufsicht),
11. Hafendienst (zur Verwendung im nautischen Dienst bei der Hamburg Port Authority – Anstalt des öffentlichen Rechts).

Abschnitt II

Befähigungserwerb, Laufbahnzugang

§ 3

Vorbereitungsdienst

Für die Laufbahnen der Fachrichtung Technische Dienste sind bei der jeweils zuständigen Behörde zur Verwendung in den Laufbahnzweigen nach § 2 Nummern 1 bis 8 folgende Vorbereitungsdienste eingerichtet:

1. Vorbereitungsdienst für den Zugang zum ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Technische Dienste,
2. Vorbereitungsdienst für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Technische Dienste.

§ 4

Hochschulausbildung und hauptberufliche Tätigkeit

(1) Der Zugang zu der Laufbahn nach § 14 HmbLVO auf Basis einer Hochschulausbildung und einer hauptberuflichen Tätigkeit erfordert

1.
 - a) zur Verwendung im Laufbahnzweig Hafendienst das Befähigungszeugnis als Nautischer Wachoffizier, Erster Offizier oder Kapitän nach § 3 Absatz 1 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der Fassung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 23, 227), zuletzt geändert am 2. Mai 2011 (BGBl. I S. 746), in der jeweils geltenden Fassung und eine mindestens zweijährige Tätigkeit in einem für die Verwendung förderlichen Beruf,
 - b) zur Verwendung im Laufbahnzweig Arbeitsschutzdienst ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss in einer für die Verwendung geeigneten Fachrichtung und eine geeignete Berufstätigkeit von mindestens drei Jahren, davon mindestens ein Jahr und sechs Monate in Aufgaben des Arbeitsschutzes oder vergleichbaren Aufgaben,
 - c) zur Verwendung im Laufbahnzweig Technisches Gesundheitswesen ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss in einer für die Verwendung geeigneten Fachrichtung und eine geeignete Berufstätigkeit von mindestens drei Jahren, davon mindestens ein Jahr und sechs Monate im Gesundheitswesen,
 - d) in allen übrigen Fällen ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss in einer Fachrichtung, die für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst im jeweiligen Laufbahnzweig nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nachzuweisen wäre, sowie eine geeignete Berufstätigkeit von mindestens drei Jahren,
2. für die Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2
 - a) zur Verwendung im Laufbahnzweig Hafendienst das Befähigungszeugnis als Kapitän nach § 3 Absatz 1 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung und eine mindestens vierjährige Tätigkeit in einem für die Verwendung förderlichen Beruf, davon eine zweijährige Fahrtzeit mit der geforderten Befähigung als Kapitän,
 - b) zur Verwendung im Laufbahnzweig Arbeitsschutzdienst ein mit einem Mastergrad abgeschlossenes Hochschul-

studium oder ein gleichwertiger Abschluss in einer für die Verwendung geeigneten Fachrichtung und eine geeignete Berufstätigkeit von mindestens drei Jahren, davon mindestens ein Jahr und sechs Monate in Aufgaben des Arbeitsschutzes oder vergleichbaren Aufgaben,

- c) in allen übrigen Fällen ein mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium in einer Fachrichtung, die für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst im jeweiligen Laufbahnzweig nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nachzuweisen wäre, sowie eine geeignete Berufstätigkeit von mindestens fünf Jahren.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann die Mindestdauer der Berufstätigkeit für eine Einstellung nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a beim Nachweis des Befähigungszeugnisses als Kapitän verkürzen oder auf sie verzichten, soweit die zur Erlangung des Befähigungszeugnisses abzuleistenden Fahrtzeiten als Nautischer Wachoffizier oder Erster Offizier geeignet sind, eine zusätzliche Berufstätigkeit zu ersetzen. Für eine Einstellung nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a kann die zuständige Behörde die Mindestdauer der Fahrtzeit verkürzen oder auf sie verzichten, soweit die Bewerberin oder der Bewerber zusätzlich zu den geforderten Befähigungszeugnissen über ein mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium in einer für die Verwendung förderlichen Fachrichtung verfügt. In allen übrigen Fällen einer Einstellung nach Absatz 1 kann die oberste Dienstbehörde die Mindestdauer der Berufstätigkeit im Einzelfall bis zur Hälfte abkürzen, soweit die notwendige Mindestdauer einer nach den Bestimmungen von Absatz 1 im Zeitraum der geforderten Berufstätigkeit anteilig nachzuweisenden besonderen Verwendung hierdurch nicht unterschritten wird.

(3) Beamtinnen und Beamte, die nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a eingestellt werden, werden für die Dauer von zwölf Monaten in ausgewählten Tätigkeitsbereichen in die Aufgaben ihrer Laufbahn eingeführt. Die Einführung umfasst praxisbezogene Lehrveranstaltungen.

Abschnitt III

Berufliche Entwicklung

§ 5

Beförderung

Der erforderliche Qualifizierungsstand für die Übertragung eines über dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 liegenden Beförderungsamtes nach § 6 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 HmbLVO kann nach § 6 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 HmbLVO erworben werden, wenn

1.
 - a) die Beamtin oder der Beamte ein Hochschulstudium mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss in einer für die Verwendung in den Ämtern ab dem zweiten Einstiegsamt geeigneten Fachrichtung abgeschlossen hat und
 - b) sich in einer Dienstzeit in der Laufbahngruppe 2 von mindestens fünf Jahren bewährt hat oder
2.
 - a) die Beamtin oder der Beamte in einer Dienstzeit in der Laufbahngruppe 2 von mindestens zehn Jahren berufliche Erfahrungen erworben hat, die als Grundlage für die Wahrnehmung der Aufgaben ab dem zweiten Einstiegsamt geeignet sind,

- b) in den Gesamtbewertungen der letzten, mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe 12 der Besoldungsordnung A erstellten dienstlichen Beurteilung jeweils mindestens die Bewertung „entspricht den Anforderungen in vollem Umfang“ erreicht wurde und die Beurteilung das für die Wahrnehmung der Aufgaben ab dem zweiten Einstiegsamt erforderliche Potential ausweist,
- c) das 58. Lebensjahr noch nicht überschritten wurde.

Artikel 2

Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den Zugang zum ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Technische Dienste (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Technische Dienste Laufbahngruppe 2 Einstiegsamt 1 – APO-technVwD-Lg2Ea1)

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Für den Vorbereitungsdienst für den Zugang zum ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Technische Dienste gemäß § 3 Nummer 1 der Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Technische Dienste vom 26. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 297) gelten folgende von der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamtinnen und Beamten (HmbLVO) vom 22. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 511) und von der Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Technische Dienste in der jeweils geltenden Fassung abweichende oder sie ergänzende Vorschriften.

§ 2

Besondere Einstellungsvoraussetzungen, Bewerbung und Auswahl

(1) In den Vorbereitungsdienst kann von der zuständigen Behörde eingestellt werden, wer die Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten und zur Einstellung in einen Vorbereitungsdienst erfüllt und ein mit dem Bachelorgrad abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss in einer dem mit der Bewerbung angestrebten Laufbahnzweig entsprechenden Fachrichtung nachweist.

(2) Die Bewerbung um Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist bei der zuständigen Behörde einzureichen. Ihr sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. Nachweise über den Erwerb der erforderlichen Bildungsvoraussetzungen,
3. Nachweise über den Abschluss des erforderlichen Hochschulstudiums oder des gleichwertigen Abschlusses,
4. Nachweise über etwaige zusätzliche berufliche Tätigkeiten und Prüfungen,
5. bei Bewerberinnen bzw. Bewerbern für den in § 5 Absatz 2 genannten Laufbahnzweig zusätzlich eine Erklärung, in welchem der dortigen Fachgebiete die Ausbildung angestrebt wird.

Von Bewerberinnen und Bewerbern, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, werden weitere Nachweise über das Erfüllen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zur

Beamtin oder zum Beamten nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen gefordert.

(3) Der Entscheidung über die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber geht ein Auswahlverfahren bei der zuständigen Behörde voraus.

(4) Vor der Einstellung haben sich die Bewerberinnen und Bewerber zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung einer ärztlichen Untersuchung bei einem von der zuständigen Behörde bestimmten Arzt zu unterziehen.

§ 3

Ziel

(1) Der Vorbereitungsdienst soll aufbauend auf der erforderlichen Hochschulausbildung die berufspraktischen Kenntnisse und Fähigkeiten und die ergänzenden wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden vermitteln, die erforderlich sind, um die Aufgaben in der Laufbahn Technische Dienste im jeweiligen Laufbahnzweig wahrnehmen zu können. Hierzu werden die Nachwuchskräfte mit den Aufgaben und Strukturen einer öffentlichen, technisch orientierten Verwaltung vertraut gemacht. Sie sollen Einblick in die vielfältigen Aufgaben und die möglichen späteren Einsatzgebiete erhalten und in die Lage versetzt werden, hoheitliche und fiskalische Aufgaben wahrzunehmen.

(2) Die Ausbildung soll sich auf die Anwendung und Ergänzung des an der Hochschule erworbenen Wissens erstrecken und Kenntnisse vor allem in den Gebieten der Allgemeinen Verwaltung und der Fachverwaltung, deren Rechtsgrundlagen sowie der Wirtschaftlichkeit vermitteln. Staatspolitische, soziale und kulturelle Belange sollen in der Ausbildung berücksichtigt werden.

§ 4

Bewertung der Leistungen

(1) Die Leistungen der in den Vorbereitungsdienst aufgenommenen Nachwuchskräfte sind mit folgenden Noten und den zu ihrer Differenzierung vorgesehenen Zwischennoten zu bewerten:

sehr gut (1,0 oder 1,3)	= eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung,
gut (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,
befriedigend (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	= eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung,
ausreichend (3,7 oder 4,0)	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
nicht ausreichend (5,0)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Andere Noten und Zwischennoten dürfen nicht vergeben werden.

(2) Durchschnitts- und Endnoten sind jeweils auf zwei Dezimalstellen abbrechend zu berechnen. Der Notenwert ist wie folgt abzugrenzen:

sehr gut	bei einem Mittelwert bis 1,49;
gut	bei einem Mittelwert von 1,5 bis 2,44;
befriedigend	bei einem Mittelwert von 2,45 bis 3,34;
ausreichend	bei einem Mittelwert von 3,35 bis 4,0;
nicht ausreichend	bei einem Mittelwert über 4,0.

Abschnitt II

Ausbildung

§ 5

Dauer, Inhalt und Gestaltung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst baut auf der für die Einstellung erforderlichen fachtheoretischen Ausbildung auf. Sie wird auf eine berufspraktische Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnen, verbunden mit praxisbezogenen Lehrveranstaltungen, beschränkt und dauert ein Jahr und drei Monate. Eine Verkürzung durch Anrechnung von Zeiten nach § 13 Absatz 4 HmbLVO soll die Dauer von zwei Monaten nicht überschreiten.

(2) In der Ausbildung für den Laufbahnzweig Bauingenieurwesen werden die Nachwuchskräfte jeweils in einem der folgenden Fachgebiete ausgebildet:

- a) Stadtbauwesen,
- b) Wasserwesen.

(3) Die Ausbildung umfasst Zeiten der praktischen Mitarbeit, der informatorischen Ausbildung sowie der Seminare und Lehrgänge. Die Nachwuchskräfte sind verpflichtet, daran teilzunehmen. Den Nachwuchskräften kann aufgetragen werden, Übungsarbeiten anzufertigen und einen schriftlichen Ausbildungsnachweis mit einer Übersicht über ihre wesentlichen Tätigkeiten zu führen.

(4) Während der praktischen Mitarbeit sollen die Nachwuchskräfte das jeweilige Aufgabenfeld durch konkrete Vorgangsbearbeitung kennenlernen. Die Ausbildungsstellen haben die Nachwuchskräfte gezielt mit den typischen Instrumenten, Abläufen und Entscheidungsstrukturen vertraut zu machen. Sie sollen ihnen durch Hinweise helfen, Kenntnislücken zu erkennen und zu schließen.

(5) Während der informatorischen Ausbildung sollen die Nachwuchskräfte Gliederung und Aufgaben der Verwaltung, insbesondere der Bau-, Umwelt- beziehungsweise Vermessungsverwaltung, kennenlernen. In diesen Zeiten sind den Nachwuchskräften die wesentlichen Grundlagen des Handelns – das einschlägige Recht, Finanz- und Personalwesen, Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung sowie Grundsätze der Führung – zu vermitteln und beispielhafte Projekte vorzustellen. Informatorische Abschnitte bei öffentlichen und privaten Unternehmen können ebenfalls Bestandteil der Ausbildung sein.

(6) Seminare und Lehrgänge sollen die theoretischen Grundlagen zur Wahrnehmung der Aufgaben in der technischen Verwaltung vermitteln.

(7) Inhalt und Ablauf der Ausbildungszeiten werden auf Basis der für die jeweiligen Laufbahnzweige geltenden Ausbildungsrahmenpläne (Anlage zu § 5 Absatz 7) für die Nachwuchskräfte in Ausbildungsplänen festgelegt. Von den Festlegungen kann aus Gründen einer sachgerechten Ausbildung abgewichen werden. Bei der Auswahl der Ausbildungsstellen sind die organisatorischen, personellen und räumlichen Verhältnisse und, soweit es der Ausbildungsverlauf zulässt, Wünsche der Nachwuchskräfte zu berücksichtigen. Der zustehende

Erholungsurlaub ist einvernehmlich in den Ausbildungsplan einzuarbeiten.

§ 6

Ausbildungsleitung, Arbeitsgemeinschaften

(1) Die zuständige Behörde bestellt als Ausbildungsleiterinnen bzw. Ausbildungsleiter Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Technische Dienste, die den Ämtern ab dem zweiten Einstiegsamt angehören sollen.

(2) Die Ausbildungsleitungen lenken und überwachen die Ausbildung. Sie stellen die Ausbildungspläne auf und weisen die Nachwuchskräfte den Ausbildungsstellen zu.

(3) Unter der Koordination der Ausbildungsleitungen sollen die Nachwuchskräfte selbstständig mit den in der Ausbildung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Technische Dienste befindlichen Nachwuchskräften gemeinsame Arbeitsgemeinschaften bilden, in denen sie bisher Erlerntes und weitere wichtige Themen vertiefen.

§ 7

Beurteilungen

(1) Unmittelbar nach Abschluss einer praktischen Mitarbeit von mindestens vier Wochen Dauer hat die Ausbildungsstelle eine Beurteilung über die Nachwuchskräfte anzufertigen, diese mit den Beurteilten zu besprechen und bei der Ausbildungsleitung einzureichen.

(2) Zum Abschluss der Ausbildung gibt die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter eine abschließende Beurteilung ab und bespricht diese mit den Beurteilten.

Abschnitt III

Laufbahnprüfung

§ 8

Laufbahnprüfung

(1) Die Laufbahnprüfung dient der Feststellung, ob die Nachwuchskräfte die Ziele der Ausbildung für die Laufbahn erreicht haben. In der Prüfung haben die Nachwuchskräfte nachzuweisen, dass sie ihre auf der Hochschule erworbenen Kenntnisse in der Verwaltungspraxis anwenden können und mit den einschlägigen Rechts-, Verwaltungs- und technischen Vorschriften vertraut sind.

(2) Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungsteile erfolgreich erbracht sind. Sie besteht aus einer schriftlichen Dienstarbeit, drei Klausurarbeiten und der mündlichen Prüfung.

§ 9

Prüfungsfächer

(1) Es bestehen vorbehaltlich des Absatzes 2 folgende Prüfungsfächer:

1. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen,
2. Finanzwesen und Organisation,
3. Fachbezogene Verwaltung und Rechtsvorschriften,
4. Vorbereitung und Durchführung von Aufgaben der öffentlichen technischen Verwaltung.

(2) Für den Laufbahnzweig Geoinformation, Vermessungs- und Liegenschaftswesen bestehen folgende Prüfungsfächer:

1. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen, Finanzwesen und Organisation,

2. Geoinformation und Bezugssysteme,
3. Liegenschaftskataster,
4. Landmanagement.

(3) Entsprechend der in den Absätzen 1 und 2 genannten Prüfungsfächer werden von den Ausbildungsleitungen im Einvernehmen mit den Prüfungsausschussvorsitzenden Prüfstoffverzeichnisse erstellt.

§ 10

Prüfungsausschüsse

(1) Für jeden Laufbahnzweig wird mindestens ein Prüfungsausschuss eingerichtet, der aus einer oder einem Vorsitzenden und vier Beisitzerinnen bzw. Beisitzern für jeweils eines der in § 9 genannten Prüfungsfächer besteht. Die oder der Vorsitzende und die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer eines jeden Prüfungsausschusses sowie deren Vertreterinnen und Vertreter werden von der zuständigen Behörde bestellt.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist eine Beamtin oder ein Beamter mit der Befähigung für die Laufbahn Technische Dienste in der Laufbahngruppe 2 aus den Ämtern ab dem zweiten Einstiegsamt. Ihr oder ihm obliegt die Regelung des geordneten Ablaufs der Prüfung. Beisitzerinnen bzw. Beisitzer sind mindestens zwei Beamtinnen bzw. Beamte mit der Befähigung für die Laufbahn Technische Dienste in der Laufbahngruppe 2 und höchstens zwei Beamtinnen oder Beamte mit der Befähigung für die Laufbahn Allgemeine Dienste in der Laufbahngruppe 2. Mindestens zwei der Beisitzerinnen oder Beisitzer sollen im ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 eingestellt worden sein.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Bewertung der Prüfungsleistungen an Weisungen nicht gebunden. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten des Prüfungsverfahrens verpflichtet. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die offenkundig sind und augenscheinlich keiner Vertraulichkeit bedürfen.

§ 11

Dienstarbeit

(1) Durch die Bearbeitung der Dienstarbeit sollen die Nachwuchskräfte zeigen, dass sie die Aufgabe richtig erfassen, methodisch bearbeiten und das Ergebnis klar darstellen können.

(2) Das Thema der Dienstarbeit wird auf Anforderung durch die Ausbildungsleitung von den Dienststellen verfasst. Das Thema ist praxisorientiert aus den Dienstgeschäften der technischen Verwaltung zu wählen. Der Nachwuchskraft wird die Aufgabe von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zugeteilt.

(3) Die Dienstarbeit ist binnen vier Wochen nach Aushändigung der Aufgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

(4) Ist die Nachwuchskraft durch Krankheit oder sonstige von ihr oder ihm nicht zu vertretende Umstände gehindert, die Arbeit rechtzeitig einzureichen, kann der Prüfungsausschuss die Frist um höchstens zwei Wochen verlängern oder der Nachwuchskraft eine neue Aufgabe zuteilen. § 16 bleibt unberührt.

(5) Die Nachwuchskraft hat die Aufgabe in allen ihren Teilen ohne fremde Hilfe zu bearbeiten. Sie hat der Arbeit ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen und schriftlich

zu versichern, dass sie sich anderer als der verzeichneten Hilfsmittel nicht bedient hat.

(6) Die Dienstarbeit wird schriftlich mit Begründung bewertet von

1. dem jeweiligen Verfasser der Aufgabe (Erstbeurteilerin bzw. Erstbeurteiler) und
2. einem Mitglied des Prüfungsausschusses (Zweitbeurteilerin bzw. Zweitbeurteiler).

Die Zweitbeurteilerinnen bzw. Zweitbeurteiler werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Erst- und Zweitbeurteilerinnen bzw. Erst- und Zweitbeurteiler bewerten gleichberechtigt und voneinander unabhängig. Der Prüfungsausschuss setzt die Noten endgültig fest.

(7) Die Dienstarbeit ist bestanden, wenn sie von Erst- und Zweitbeurteilerin bzw. Erst- und Zweitbeurteiler jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde.

§ 12

Klausurarbeiten

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Klausurarbeiten ist die bestandene Dienstarbeit. Die Anwärtlerin oder der Anwärter wird von der zuständigen Behörde zu den Klausurarbeiten unter Angabe von Zeit und Ort der Prüfung spätestens zwei Wochen vorher geladen.

(2) Die Nachwuchskräfte sollen durch die Klausurarbeiten zeigen, dass Fragestellungen aus der Verwaltung rasch und sicher erfasst, in kurzer Zeit mit den zugelassenen Hilfsmitteln gelöst und die Ergebnisse knapp und übersichtlich dargestellt werden können.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, aus welchen der in § 9 genannten Prüfungsfächer die drei Klausurarbeiten zu entnehmen sind, bestimmt die Verfasser der Aufgaben fachbezogen aus dem Kreis der Beisitzerinnen bzw. Beisitzer und genehmigt die Aufgaben.

(4) Die Klausurarbeiten sollen innerhalb von fünf Arbeitstagen angefertigt werden. Die Bearbeitungszeit für jede Arbeit beträgt fünf Stunden.

(5) Die Klausurarbeiten sind unter ständiger Aufsicht anzufertigen. Die oder der Aufsichtführende hat darüber zu wachen, dass Unregelmäßigkeiten unterbleiben und keine unerlaubten Hilfsmittel benutzt werden. Die mit der Klausuraufgabe zugelassenen Hilfsmittel werden von der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt. Der Prüfungsraum darf jeweils nur von einer Nachwuchskraft verlassen werden.

(6) Die Umschläge mit den Aufgaben werden zu Beginn der einzelnen Klausurarbeiten in Anwesenheit der Nachwuchskräfte geöffnet. Ihnen ist ein Exemplar der Aufgabe auszuhändigen, das zusammen mit der Klausurarbeit wieder abzugeben ist.

(7) Die Aufsicht führt eine Beamtin oder ein Beamter mit der Befähigung für die Laufbahngruppe 2. Sie oder er fertigt über die Durchführung der jeweiligen Klausur eine Niederschrift an und vermerkt darin den Ort und den Beginn der Prüfung, die Namen der teilnehmenden Nachwuchskräfte, das Fernbleiben von Nachwuchskräften sowie Verstöße gegen die Ordnung und besondere Vorkommnisse. Sie oder er verzeichnet auf jeder Klausurarbeit den Zeitpunkt ihrer Abgabe und die Anzahl der beschriebenen Seiten.

(8) Für die Bewertung der Klausurarbeiten gilt § 11 Absatz 6 entsprechend. Die Klausurarbeiten sind bestanden, wenn

1. sie jeweils in der Erst- und Zweitbeurteilung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind oder
2. die Gesamtnote einer Klausurarbeit oder eine Erst- oder Zweitbeurteilung in einer Klausurarbeit zwar „nicht ausreichend“ lautet, aber sich im Durchschnitt aller Klausuren mindestens die Note „ausreichend“ ergibt.

§ 13

Mündliche Prüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist, dass die Klausurarbeiten als bestanden gewertet worden sind.

(2) In der mündlichen Prüfung sollen die Nachwuchskräfte neben dem Wissen und Können in ihrer jeweiligen Ausbildungsrichtung auch Verständnis für technische, wirtschaftliche, rechtliche und soziale Zusammenhänge erkennen lassen. Es sollen auch Sicherheit im Auftreten und Ausdrucksfähigkeit in die Bewertung einfließen.

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die in § 9 genannten Prüfungsfächer sowie auf die Präsentation der Dienstarbeit.

(4) Die mündliche Prüfung soll pro Nachwuchskraft insgesamt nicht länger als 90 Minuten dauern. Die Präsentation der Dienstarbeit soll dabei zehn Minuten nicht überschreiten. Bis zu drei Nachwuchskräfte können in einer Gruppe geprüft werden.

(5) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter sowie von der zuständigen Behörde benannte Personen können bei der Prüfung anwesend sein. Bei den Beratungen und Abstimmungen des Prüfungsausschusses darf die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter anwesend sein. § 10 Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Über den Verlauf und die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung ist für jede Nachwuchskraft eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterschrieben wird.

(7) Die Leistungen in der mündlichen Prüfung werden von dem Prüfungsausschuss bewertet. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn

1. alle mündlichen Prüfungsteile mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind oder
2. die Note in einem mündlichen Prüfungsteil zwar „nicht ausreichend“ lautet, aber sich im Durchschnitt aller mündlichen Prüfungsteile mindestens die Note „ausreichend“ ergibt.

§ 14

Gesamtergebnis der Laufbahnprüfung, Zeugnis, Bescheid

(1) Die Note der Dienstarbeit und die einzelnen Noten der Klausurarbeiten sowie die Leistungen in der mündlichen Prüfung werden im Anschluss an die mündliche Abschlussprüfung zunächst unabhängig voneinander vom Prüfungsausschuss als Einzelnoten festgesetzt. Die Einzelnote aller Klausurarbeiten und die Einzelnote aller mündlichen Prüfungsanteile errechnen sich jeweils aus dem Durchschnitt dieser Teilleistungen. In die Bildung des Gesamtergebnisses der Laufbahnprüfung gehen die Einzelnoten wie folgt ein:

1. die Einzelnote der Dienstarbeit mit 30 vom Hundert (v.H.),
2. die Einzelnote der Klausuren mit 30 v.H. und
3. die Einzelnote der mündlichen Prüfung mit 40 v.H.

(2) Über die Notenfestsetzung ist eine Niederschrift zu fertigen und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen; sie kann mit der Niederschrift nach § 13 Absatz 6 verbunden werden.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt den Nachwuchskräften das Gesamtergebnis der bestandenen Laufbahnprüfung oder die Entscheidung über das Nichtbestehen der Prüfung sowie die jeweiligen Einzelnoten bekannt und teilt es der zuständigen Behörde mit. Den Nachwuchskräften soll nach Abschluss der Prüfung Gelegenheit zu einem Gespräch über die Prüfungsleistungen gegeben werden.

(4) Wer die Laufbahnprüfung bestanden hat, erhält über das Ergebnis ein Zeugnis. Wer die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat, erhält einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. Das Zeugnis oder der Bescheid ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und in einer weiteren Ausfertigung zu den Prüfungsakten zu nehmen.

§ 15

Wiederholung

(1) Ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Art und Dauer der ergänzenden Ausbildung und den Termin der Wiederholung bestimmt die zuständige Behörde. Die Wiederholungsprüfung soll binnen sechs Monaten abgelegt werden.

(2) Die Prüfung ist grundsätzlich vollständig zu wiederholen. Auf Antrag des Prüflings können bereits bestandene schriftliche Leistungsnachweise für die Wiederholungsprüfung angerechnet werden.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung zulassen.

§ 16

Verhinderung, Rücktritt, Versäumnis, Zurückstellung

(1) Sind Nachwuchskräfte durch eine Erkrankung oder sonstige von ihnen nicht zu vertretende Umstände gehindert, eine Prüfung anzutreten, haben sie die Hinderungsgründe vorab in geeigneter Form nachzuweisen. Bei Erkrankung haben die Nachwuchskräfte auf Verlangen ein ärztliches Zeugnis, im Zweifelsfall ein personal- oder amtsärztliches Gutachten, beizubringen.

(2) In besonderen Fällen kann die Nachwuchskraft mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch von einer bereits angetretenen Prüfung zurücktreten.

(3) Bei Verhinderung oder Rücktritt nach den Absätzen 1 und 2 gilt die Prüfung als nicht begonnen. Der Prüfungsausschuss bestimmt, zu welchem Zeitpunkt und mit welcher neuen Aufgabenstellung die Prüfung nachgeholt wird und entscheidet, ob bereits erbrachte Teile der Prüfung zu wiederholen sind. Die im Rahmen der Durchführung der Klausurarbeiten bereits vollständig erbrachten Klausurarbeiten müssen nicht wiederholt werden. Eine abgebrochene mündliche Prüfung ist in vollem Umfang nachzuholen.

(4) Wird eine Prüfung aus anderen als den in Absatz 1 genannten Gründen versäumt, gilt diese Prüfung als mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Wird eine schriftliche Prüfungsarbeit aus anderen als den in Absatz 2 genannten Gründen abgebrochen, ist sie zu bewerten; eine ebenso abgebrochene mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden.

(5) Von der Laufbahnprüfung kann von der zuständigen Behörde zurückgestellt werden, wer erhebliche Teile der Ausbildung versäumt hat oder nach den Leistungen im letzten Ausbildungshalbjahr nicht genügend vorbereitet erscheint. Die zuständige Behörde bestimmt, zu welchem Zeitpunkt die Laufbahnprüfung anzutreten ist. Der Vorbereitungsdienst verlängert sich entsprechend.

§ 17

Täuschung, Ordnungsverstöße

(1) Einer Nachwuchskraft, die bei einer Prüfungsleistung täuscht, eine Täuschung versucht, anderen in unzulässiger Weise hilft oder sonst gegen die Ordnung verstößt, wird die Fortsetzung der Prüfung nur unter Vorbehalt gestattet. Bei einer erheblichen Störung der Ordnung, insbesondere des ordnungsgemäßen Ablaufs einer Prüfung, kann sie durch die Prüferin oder den Prüfer oder die Aufsichtsperson sofort von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden. Nach Anhörung der Nachwuchskraft entscheidet der Prüfungsausschuss je nach der Schwere des Verstoßes darüber, ob die Wiederholung der Prüfungsleistung oder der nachträgliche Ausschluss von der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ angeordnet wird oder ob die gesamte Prüfung als nicht bestanden gilt.

(2) Wird erst nach Aushändigung des Zeugnisses über das Ergebnis der Laufbahnprüfung bekannt, dass die Nachwuchskraft in einem für die Laufbahnprüfung notwendigen Leistungsnachweis getäuscht hat, kann der Prüfungsausschuss je nach Schwere des Verstoßes die Prüfungsleistung nachträglich mit der Note „nicht ausreichend“ bewerten und das Ergebnis entsprechend berichtigen oder die Laufbahnprüfung insgesamt für nicht bestanden erklären und das Zeugnis einziehen. Die Maßnahme ist innerhalb eines Monats, nachdem die zuständige Behörde von der Täuschung und der Person der oder des Täuschenden Kenntnis erlangt hat, und innerhalb von drei Jahren seit dem Tag der mündlichen Prüfung zu treffen.

§ 18

Ausbildungs- und Prüfungsakten, Akteneinsicht

(1) Die Ausbildungsakten werden bei der zuständigen Behörde geführt.

(2) Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Nachwuchskraft Einsicht in die bei der zuständigen Behörde geführten Prüfungsakten gewährt.

Anlage zu § 5 Absatz 7**Ausbildungsrahmenpläne Laufbahngruppe 2, Einstiegsamt 1¹⁾****1. Ausbildungsrahmenplan Laufbahnzweig Architektur**

Ausbildungszeit	Dauer (Wochen)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalt
I Praktische Mitarbeit	10	Dienststelle des Landesbaus/ Bundesbaus	Struktur Bauverwaltung; Mitarbeit bei Vorbereitung, Veranschlagung, Aus- schreibung, Vergabe, Aus- führung, Abrechnung von Bauleistungen; Aufstellung von Bauunterlagen (Pläne, Kosten- und Terminpla- nung); Beauftragung freibe- ruflich Tätiger; Wettbe- werbsverfahren; Bauunter- haltung
	12	Bezirk – Fachamt Bauprüfung (BP)	Bauordnungsrechtliche und bautechnische Vorschriften; Mitarbeit bei Baugenehmi- gungsverfahren, Bauüber- wachung, Verwaltungsrecht, Grundzüge Fachrecht
	4	Bezirk – Fachamt Stadt- und Land- schaftsplanung (SL)	Städtebaurechtliche Vor- schriften; Mitarbeit bei Auf- stellung von Bauleitplänen, städtebauliche Sanierungs- maßnahmen, Stadterneue- rung, Landschaftsplanung
	5	Behörde für Stadt- entwicklung und Umwelt (BSU)/Amt für Bauordnung und Hochbau (ABH 2) – Oberste Bauauf- sicht	Aufgaben und Zuständigkei- ten der Obersten Bauauf- sicht; Mitarbeit bei Erstellung bauordnungsrechtlicher Vor- schriften
	2	Kulturbehörde/ Denkmalschutzamt	Denkmalschutzrechtliche Vorschriften; Mitarbeit bei Gutachten für Unterschutz- stellungsverfahren, Bau- überwachung

¹⁾ Im Laufbahnzweig Landschaftsarchitektur/Landschaftsplanung/Landespflege findet eine Ausbildung derzeit nicht statt; ein entsprechender Ausbildungsrahmenplan liegt daher noch nicht vor.

Ausbildungszeit	Dauer (Wochen)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalt
II Informatorische Ausbildung	6	BSU, Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI) - Amt Ver- kehr und Landes- betrieb Straßen, Brücken und Ge- wässer (LSBG), Feuerwehr, Behör- de für Gesundheit und Verbraucher- schutz (BGV) - Amt für Arbeitsschutz, Landesrechnungs- hof (LRH), Senats- kanzlei, Immo- bilienmanagement, Fachämter im Bezirksamt	Informatorische Unterweisungen
III Seminare, Lehrgänge	6	Ergänzendes Aus- bildungsprogramm	Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen, ergänzende Rechtsvor- schriften
IV Prüfungsvorberei- tung, Ablegen der Laufbahnprüfung	12		
V Erholungsurlaub, Exkursion	8		
Insgesamt:	65		

2. Ausbildungsrahmenplan Laufbahnzweig Städtebau

Ausbildungszeit	Dauer (Wochen)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalt
I Praktische Mitarbeit	10	BSU – Stadtentwicklung und Landesplanung	Aufgaben der Fachbehörde: Mitarbeit an Grundsatzfragen der Bauleitplanung, Vorbereitung von Fachlichen Weisungen, Globalrichtlinien; Mitarbeit an gesamtstädtischen Planungen und Konzepten, Erstellung städtebaulicher Beiträge zu gesamtstädtischen Planwerken (wie Thematische und Teilräumliche Entwicklungspläne) sowie Beiträge zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans (Analyse, Planung und verfahrensrechtliche Abwicklung); fachbehördliche Beiträge zur Steuerung der Stadterneuerung
	12	Bezirk – Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung (SL)	Städtebaurechtliche Vorschriften; Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Bebauungsplanverfahren (Planung, Öffentlichkeitsbeteiligung, Abwägung), der Vorbereitung und der Durchführung von städtebaulichen Wettbewerbsverfahren, der Vergabe und Betreuung von Aufträgen an freiberuflich Tätige, Erstellung städtebaulicher Analysen und Entwürfe (Funktionsplan), fachübergreifende Abstimmung
	4	Bezirk – Fachamt Bauprüfung (BP), Management des öffentlichen Raums	Bauordnungsrechtliche und bautechnische Vorschriften; Mitarbeit bei Baugenehmigungsverfahren, Bauüberwachung, Verwaltungsrecht, Erschließungsmaßnahmen, Fachrecht
	5	BSU – ABH 2 – Oberste Bauaufsicht	Aufgaben und Zuständigkeiten der Obersten Bauaufsicht; Mitarbeit bei Erstellung bauordnungsrechtlicher Vorschriften

Ausbildungszeit	Dauer (Wochen)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalt
	2	Kulturbehörde/ Denkmalschutzamt	Denkmalschutzrechtliche Vorschriften; Mitarbeit bei Gutachten für Unterschutz- stellungsverfahren, Bau- überwachung
II Informatorische Ausbildung	6	BSU; BWVI – Amt Verkehr und LSBG, Feuerwehr, Amt für Arbeitsschutz, LRH, Senatskanzlei, Finanzbehörde- Immobilienmana- gement, Fachämter im Bezirksamt	Informatorische Unterwei- sungen
III Seminare, Lehrgänge	6	Ergänzendes Aus- bildungsprogramm	Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen, ergänzende Rechtsvorschrif- ten, Finanzwesen und Orga- nisation
IV Prüfungsvorberei- tung, Ablegen der Laufbahnprüfung	12		
V Erholungsurlaub, Exkursion	8		
Insgesamt:	65		

3. Ausbildungsrahmenplan Laufbahnzweig Bauingenieurwesen

3.1 Fachgebiet Stadtbauwesen

Ausbildungszeit	Dauer (Wochen)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalt
I Praktische Mitarbeit	37	BSU, BWVI ein- schließlich LSBG sowie andere Behörden und Infrastrukturunter- nehmen	Konkrete Vorgangsbearbei- tung, typische Instrumente, Abläufe und Entschei- dungsstrukturen, Struktur der Bauverwaltung; Aufbau, Organisation und Geschäftsbetrieb; Haus- halts-, Kassen- und Rech- nungswesen; Personalan- gelegenheiten; Technische Grundlagen; Vorbereitung und Veranschlagung von Hoch- und Tiefbaumaß- nahmen; Vergabewesen; Bauausführung; Betriebs- wirtschaftliche Grundsätze und Instrumente; Genehmi- gungsplanung; Projektent- wicklung; Umweltbelange

Ausbildungszeit	Dauer (Wochen)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalt
II Informatorische Ausbildung	2	BSU, BWVI einschließlich Landesbetriebe (LSBG) sowie andere Behörden und Infrastrukturunternehmen (zum Beispiel Öffentlicher Personennahverkehr; Stadtentwässerung; Stadtreinigung; Public-Private-Partnership-Projekte; Tunnelbetrieb; Autobahnmeisterei; Rechtsamt; Umweltbereiche; Polizei; Feuerwehr)	Informatorische Unterweisungen, Gliederung und Aufgaben der Verwaltung; Recht, Finanzwesen, Personalwesen, Wirtschaftlichkeit, Grundsätze der Führung
III Seminare, Lehrgänge	6	Ergänzendes Ausbildungsprogramm	Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen, Ergänzende Rechtsvorschriften
IV Prüfungsvorbereitung, Ablegen der Laufbahnprüfung	12		
V Erholungsurlaub, Exkursion	8		
Insgesamt:	65		

3.2 Fachgebiet Wasserwesen

Ausbildungszeit	Dauer (Wochen)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalt
I Praktische Mitarbeit	36	BSU, BWVI einschließlich LSBG und Hamburg Port Authority (HPA) sowie andere Behörden und Infrastrukturunternehmen	Aufbau, Organisation, Aufgaben der Unternehmensbereiche, Recht, Personalwesen, Wirtschaftlichkeit, Grundsätze der Führung, konkrete Vorgangsbearbeitungen, typische Instrumente, Abläufe und Entscheidungsstrukturen
II Informatorische Ausbildung	2	BSU, BWVI einschließlich LSBG und HPA sowie andere Behörden und Infrastrukturunternehmen	Informatorische Unterweisungen, Gliederung und Aufgaben der Verwaltung, Haushaltswesen

Ausbildungszeit	Dauer (Wochen)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalt
III Seminare, Lehrgänge	7	Ergänzendes Aus- bildungsprogramm	Ergänzende Verwaltungs-, Rechtsvorschriften und Ausbildungsinhalte
IV Prüfungsvorberei- tung, Ablegen der Laufbahnprüfung	12		
V Erholungsurlaub, Exkursion	8		
Insgesamt:	65		

4. Laufbahnzweig Maschinen- und Elektrotechnik

Ausbildungszeit	Dauer (Wochen)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalt
I Praktische Mitarbeit	11	BSU, BWVI ein- schließlich LSBG und HPA sowie andere Behörden Hier: Landesbau/ Bundesbau	Struktur der Bauverwal- tung; Aufbau, Organisati- on und Geschäftsbetrieb; Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen; Personalangelegenheiten; Technische Grundlagen; Vorbereitung und Veran- schlagung von Hochbau maßnahmen
	11	BSU, BWVI ein- schließlich LSBG und HPA sowie andere Behörden Hier: Landesbau/ Bundesbau	Vergabewesen; Bauaus- führung; Technische Grundlagen; Betriebswirtschaftliche Grundsätze und Instrumente; Vorbereitung und Veran- schlagung von Baumaß- nahmen
	4	BSU, BWVI ein- schließlich LSBG und HPA sowie andere Behörden Hier: Bauaufsicht/ Gewerbeaufsicht	Bauordnungsrecht, Ar- beitsschutzrecht, Immissionsschutzrecht; Arbeitssicherheit auf Bau- stellen
	3	BSU, BWVI ein- schließlich LSBG und HPA sowie andere Behörden Hier: Betriebsüber- wachung	Ver- und Entsorgung; Betriebsführung und Betriebsüberwachung

Ausbildungszeit	Dauer (Wochen)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalt
II Informatorische Ausbildung	8	Infrastruktur- unternehmen	Hafenanlagen; Wasserver- und Abwasserentsorgung; Gasnetz, Gasversorgung; Stromnetz, Stromversor- gung; Stadtreinigung; An- lagen des Personennah- verkehrs
	2	Rechtsamt, Umwelt- Ämter, Feuerwehr, Amt für Arbeitsschutz, Rechnungshof	Informatorische Unterweisung
III Seminare, Lehrgänge	6	Ergänzendes Ausbildungsprogramm	Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen; Ergänzende Rechtsvor- schriften
IV Prüfungsvorberei- tung, Ablegen der Laufbahnprüfung	12		
V Erholungsurlaub, Exkursion	8		
Insgesamt:	65		

5. Ausbildungsrahmenplan Laufbahnzweig Geoinformation, Vermessungs- und Liegenschaftswesen

Ausbildungszeit	Dauer (Wochen)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalt
I Praktische Mitarbeit ²⁾	17	BSU – Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung (LGV), Liegenschaftskataster; Finanzbehörde – Immobilienmanagement, Grundbuchamt	Liegenschaftskataster: Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters; Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von vermessungstechnischen Arbeiten zur Fortführung des Liegenschaftskatasters; Vertrieb von Geodaten, Karten und Luftbildern; Grenznachweis; Grundstücksinformation; Aufgaben der Ingenieurvermessung; Verwaltung städtischer Liegenschaften; Grundsätze des Grundbuchrechts, Rechtsmittel im Grundbuchrecht, Verbindung Grundbuch – Liegenschaftskataster
	8	BSU – LGV Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, BSU Fachamt; Bezirksamt (Stadtplanungsabteilung und Bauprüfabteilung)	Ordnung von Grund und Boden: Führung der Kaufpreissammlung, Ermittlung von Bodenrichtwerten, Verkehrswertermittlung, Erstattung von Gutachten; Umlegungsverfahren; Maßnahmen der Stadterneuerung; Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht und Bauleitplanung

²⁾ In den Bereichen der praktischen Mitarbeit sind auch informatorische Unterweisungen enthalten. Dabei finden nicht in jedem Fall praktische Ausbildungsteile statt, sondern sie ergänzen bedarfsweise die informatorischen Anteile.

Ausbildungszeit	Dauer (Wochen)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalt
	9	BSU (LGV)	Landesvermessung: Aufbau und Erhaltung der Höhen- und Schwerefest- punktfelder, Einrichtung und Unterhaltung des Satelliten- positionierungsdienstes SAPOS; Virtuelle 3D-Stadtmodelle, digitale Geländemodelle; Topographisches Informati- onsmanagement, Fern- erkundung; Einrichtung und Führung des Amtlichen Topographisch- Kartographischen Informati- onssystems (ATKIS), Ent- wicklung und Pflege der Ba- sisdaten; Graphik-Service, Mediengestaltung, Repro- duktion/Druck); Geoinformationsanwendun- gen, projektbezogene An- wendungen, Geodateninfra- struktur
	2		Wahlpflicht: Ausbildungsge- biet nach Wahl der Nach- wuchskraft
II Informatrische Ausbildung (soweit nicht bereits im Rahmen der prak- tischen Mitarbeit ent- halten)	2	BSU (LGV Zentrale Dienste)	Informatrische Unterwei- sungen, Grundsatzangelegenheiten, Finanz- und Rechnungswe- sen, Controlling, Personal- management und -ent- wicklung, Organisation, Öffentlichkeitsarbeit
III Seminare, Lehrgänge	7	BSU	Ergänzendes Ausbildungs- programm
IV Prüfungsvorberei- tung, Ablegen der Laufbahnprüfung	12		
V Erholungsurlaub, Exkursion	8		
Insgesamt:	65		

6. Ausbildungsrahmenplan Laufbahnzweig Umwelttechnik/Umweltschutz

Ausbildungszeit	Dauer (Wochen)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalt
I Praktische Mitarbeit	37	BSU einschließlich LSBG, Bezirke Hier: Stellen für - Abfallwirtschaft, - Geologie, Bodenschutz, - Immissionsschutz, - Wasserwirtschaft, - Raumordnung- Bauwesen/ Landschaftspflege- Naturschutz	Erheben, Beschreiben, Bewerten von Daten, Genehmigung, Genehmigungsverfahren, Durchführen, Überwachen, Zwangsmaßnahmen der Verwaltung, Zuwendungsverfahren, Arbeitsschutz, Öffentlichkeitsarbeit, Haushalts- und Gebühren- wesen, Vertrags- und Vergabewesen Im Einzelnen: Abfallrecht: Abfallverbringung, Abfallbe- handlungsanlagen, Abfallvermeidung, -verwertung, -behandlung Bodenrecht: Umweltgeologie, Bodenschutz, Altlastenerkundung und Altlastensanierung Immissionsschutzrecht: Luftreinhaltung, Lärm- minderung, Maßnahmen des Immissionsschutzes Wasserrecht, Abwasser- recht: Oberflächengewässer, Grundwasser, Gewässerökologie, Hochwasserschutz, Abwasserbeseitigung, -behandlung Baurecht, Planrecht, Naturschutzrecht: Vertrags- und Vergabewesen

Ausbildungszeit	Dauer (Wochen)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalt
II Informatorische Ausbildung	2	Rechtsamt, BWVI (Amt Verkehr), BSU (LSBG, HPA, Institut für Hygiene und Umwelt), Wasserschutzpolizei	Informatorische Unterweisung
III Seminare, Lehrgänge	6	Ergänzendes Ausbildungsprogramm	Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen; Ergänzende Rechtsvorschriften
IV Prüfungsvorbereitung, Ablegen der Laufbahnprüfung	12		
V Erholungsurlaub, Exkursion	8		
Insgesamt:	65		

7. Ausbildungsrahmenplan Laufbahnzweig Eisenbahnwesen

Ausbildungszeit	Dauer (Wochen)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalt
I Praktische Mitarbeit	36	BWVI (HPA), weitere Behörden, Infrastrukturunternehmen	Aufbau, Organisation, Aufgaben der Unternehmensbereiche, Recht, Personalwesen, Wirtschaftlichkeit, Grundsätze der Führung konkrete Vorgangsbearbeitungen, typische Instrumente, Abläufe und Entscheidungsstrukturen
II Informatorische Ausbildung	2	BWVI, andere Behörden	Gliederung und Aufgaben der Verwaltung, Haushaltswesen
III Seminare, Lehrgänge	7	Ergänzendes Ausbildungsprogramm	Ergänzende Verwaltungs-, Rechtsvorschriften und Ausbildungsinhalte
IV Prüfungsvorbereitung, Ablegen der Laufbahnprüfung	12		
V Erholungsurlaub, Exkursion	8		
Insgesamt:	65		

Artikel 3**Verordnung über den Vorbereitungsdienst
für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt
der Laufbahngruppe 2
in der Fachrichtung Technische Dienste
(Ausbildungs- und Prüfungsordnung Technische Dienste
Laufbahngruppe 2 Einstiegsamt 2 –
APO-technVwD-Lg2Ea2)****Abschnitt I****Allgemeine Vorschriften****§ 1****Geltungsbereich**

Für den Vorbereitungsdienst für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Technische Dienste gemäß § 3 Nummer 2 der Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Technische Dienste vom 26. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 297) gelten folgende von der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamtinnen und Beamten (HmbLVO) vom 22. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 511) und von der Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Technische Dienste in der jeweils geltenden Fassung abweichende oder sie ergänzende Vorschriften.

§ 2**Besondere Einstellungsvoraussetzungen**

In den Vorbereitungsdienst kann von der zuständigen Behörde eingestellt werden, wer die Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten und zur Einstellung in einen Vorbereitungsdienst erfüllt und ein mit dem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes technisch-wissenschaftliches Hochschulstudium in einer dem mit der Bewerbung angestrebten Laufbahnzweig entsprechenden Fachrichtung nachweist. Im Sinne von Satz 1 sind folgende den Laufbahnzweigen jeweils entsprechende Studiengänge zu fordern:

1. für den Laufbahnzweig Architektur ein Studium der Architektur,
2. für den Laufbahnzweig Städtebau ein
 - a) Studium der Raumplanung mit Schwerpunkt Städtebau,
 - b) Vertiefungsstudium des Städtebaus im Rahmen des Studiums der Architektur, des Bauingenieurwesens, des Vermessungswesens oder der Landespflege oder
 - c) Aufbaustudium des Städtebaus im Anschluss an ein Studium der Architektur, des Bauingenieurwesens, des Vermessungswesens oder der Landespflege,
3. für den Laufbahnzweig Bauingenieurwesen ein Studium des Bauingenieurwesens,
4. für den Laufbahnzweig Eisenbahnwesen ein Studium
 - a) des Bauingenieurwesens,
 - b) des Maschinenbaus,
 - c) der Elektrotechnik oder
 - d) eines vergleichbaren Studienganges,
5. für den Laufbahnzweig Maschinen- und Elektrotechnik ein Studium
 - a) des Maschinenbaus,
 - b) der Elektrotechnik,
 - c) der Schiffstechnik oder
 - d) eines vergleichbaren Studienganges,

6. für den Laufbahnzweig Geoinformation, Vermessungs- und Liegenschaftswesen ein Studium
 - a) der Geodäsie,
 - b) der Geoinformation,
 - c) der Geomatik,
 - d) des Vermessungswesens oder
 - e) eines vergleichbaren Studienganges,
7. für den Laufbahnzweig Landschaftsarchitektur/Landschaftsplanung/Landespflege ein Studium
 - a) der Landschaftsarchitektur,
 - b) der Landschaftsplanung oder
 - c) der Landespflege,
8. für den Laufbahnzweig Umwelttechnik/Umweltschutz ein Studium
 - a) des Bauingenieurwesens,
 - b) der Biochemie,
 - c) der Biologie,
 - d) der Chemie/Chemietechnik,
 - e) der Elektrotechnik,
 - f) der Geologie,
 - g) des Hüttenwesens,
 - h) des Maschinenbaus,
 - i) der Physik,
 - j) des Umweltschutzes,
 - k) der Verfahrenstechnik oder
 - l) eines weiteren von der Einstellungsbehörde als geeignet anerkannten Studienganges.

§ 3**Bewerbung und Auswahl**

(1) Die Bewerbung um Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist bei der zuständigen Behörde einzureichen. Ihr sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. Nachweise über den Erwerb der erforderlichen Bildungsvoraussetzungen,
3. Nachweise über den Abschluss des erforderlichen Hochschulstudiums,
4. Nachweise über etwaige zusätzliche berufliche Tätigkeiten und Prüfungen,
5. bei Bewerberinnen bzw. Bewerbern für die in § 7 genannten Laufbahnzweige zusätzlich eine Erklärung, in welchem der dortigen Fachgebiete die Ausbildung angestrebt wird.

Von Bewerberinnen und Bewerbern, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, werden weitere Nachweise über das Erfüllen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen gefordert.

(2) Der Entscheidung über die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber geht ein Auswahlverfahren bei der zuständigen Behörde voraus.

(3) Vor der Einstellung haben sich die Bewerberinnen und Bewerber zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung einer ärztlichen Untersuchung bei einer von der zuständigen Behörde bestimmten Ärztin bzw. einem von der zuständigen Behörde bestimmten Arzt zu unterziehen.

§ 4

Ziel

(1) Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, verantwortungsbewusste, qualifizierte Beamtinnen und Beamte auszubilden, die insbesondere zu Führungs- und Leitungsaufgaben befähigt sind.

(2) Der Vorbereitungsdienst soll die Referendarinnen und Referendare mit den besonderen Aufgaben einer öffentlichen, technisch orientierten Verwaltung vertraut machen. Die Referendarinnen und Referendare sollen Einblick in die vielfältigen Aufgaben und die möglichen späteren Einsatzgebiete erhalten und in die Lage versetzt werden, hoheitliche und fiskalische Aufgaben einer modernen Verwaltung wahrzunehmen und initiativ zu gestalten.

(3) Die Ausbildung soll sich auf die Anwendung und gegebenenfalls Ergänzung des auf der Hochschule erworbenen Wissens erstrecken und umfassende Kenntnisse vor allem in den Gebieten Verwaltung, Recht, Planung, Betrieb, Führungs- und Leitungsaufgaben sowie Wirtschaftlichkeit vermitteln.

(4) Staatspolitische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Belange sind in der Ausbildung zu berücksichtigen.

§ 5

Bewertung der Leistungen

(1) Die Leistungen der in den Vorbereitungsdienst aufgenommenen Referendarinnen und Referendare sind mit folgenden Noten und den zu ihrer Differenzierung vorgesehenen Zwischennoten zu bewerten:

sehr gut

(1,0 oder 1,3) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung,

gut

(1,7 oder 2,0 oder 2,3) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,

befriedigend

(2,7 oder 3,0 oder 3,3) = eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung,

ausreichend

(3,7 oder 4,0) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

mangelhaft

(5,0) = eine nicht ausreichende Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Andere Noten und Zwischennoten dürfen nicht vergeben werden.

(2) Durchschnitts- und Endnoten sind jeweils auf zwei Dezimalstellen abbrechend zu berechnen. Der Notenwert ist wie folgt abzugrenzen:

sehr gut bei einem Mittelwert bis 1,49;

gut bei einem Mittelwert von 1,5 bis 2,44;

befriedigend bei einem Mittelwert von 2,45 bis 3,34;

ausreichend bei einem Mittelwert von 3,35 bis 4,0;

mangelhaft bei einem Mittelwert über 4,0.

Abschnitt II

Ausbildung

§ 6

Dauer, Inhalt und Gestaltung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst baut auf der für die Einstellung erforderlichen wissenschaftlichen Ausbildung auf. Sie wird auf eine berufspraktische Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnen, verbunden mit praxisbezogenen Lehrveranstaltungen, beschränkt und dauert zwei Jahre.

(2) Die Ausbildung umfasst Zeiten der praktischen Mitarbeit, der informatorischen Ausbildung sowie der Seminare und Lehrgänge. Die Referendarinnen und Referendare sind verpflichtet, daran teilzunehmen. Den Referendaren kann aufgetragen werden, während der Ausbildung Übungsarbeiten anzufertigen.

(3) Während der informatorischen Tätigkeit sollen die Referendarinnen und Referendare Gliederung und Aufgaben der Verwaltung, insbesondere der Bau-, Umwelt- oder Vermessungsverwaltung, erfassen. Sie sollen sich mit dem einschlägigen Recht, dem Finanz- und Personalwesen, der Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung sowie mit Führungs- und Leitungsaufgaben vertraut machen.

(4) Im Rahmen der praktischen Mitarbeit haben die Referendarinnen und Referendare bei hoheitlichen und fiskalischen Aufgaben der Bau-, Umwelt- oder Vermessungsverwaltung möglichst selbstständig mitzuwirken. Die Ausbildungsstellen sollen ihre Verantwortungsbereitschaft und ihre Initiative fördern. Die Referendarinnen und Referendare sollen sich auch im freien Vortrag üben und an geeigneten Sitzungen teilnehmen. Sie können zur Vertretung von Beamtinnen und Beamten der Laufbahn Technische Dienste in der Laufbahngruppe 2 herangezogen werden, wenn es dem Zweck und dem jeweiligen Stand der Ausbildung entspricht.

(5) Den Referendarinnen und Referendaren kann Gelegenheit gegeben werden, Ausbildungszeiten bei außerbehördlichen Stellen zu absolvieren. Die Dauer dieser Abschnitte soll zusammen sechs Monate nicht überschreiten.

(6) Die Referendarinnen und Referendare sollen ihre Kenntnisse in einer Fremdsprache mindestens soweit vertiefen, dass sie sich in ihr verständigen und Fachliteratur lesen können.

(7) Inhalt und Ablauf der Ausbildungszeiten werden auf Basis der für die jeweiligen Laufbahnzweige geltenden Ausbildungsrahmenpläne (Anlage zu § 6 Absatz 7) für die Referendarinnen und Referendare in Ausbildungsplänen festgelegt. Von den Festlegungen kann aus Gründen einer sachgerechten Ausbildung abgewichen werden. Bei der Auswahl der Ausbildungsstellen sind die organisatorischen, personellen und räumlichen Verhältnisse und, soweit es der Ausbildungsverlauf zulässt, Wünsche der Referendarinnen und Referendare zu berücksichtigen. Der zustehende Erholungsurlaub ist einvernehmlich in den Ausbildungsplan einzuarbeiten.

§ 7

Fach- und Vertiefungsgebiete

In der Ausbildung für die nachstehenden Laufbahnzweige werden die Referendarinnen und Referendare in einem der folgenden Fachgebiete und den darin enthaltenen Vertiefungsgebieten ausgebildet:

1. Laufbahnzweig Bauingenieurwesen:
 - a) Stadtbauwesen, mit vertiefter Ausbildung in einem der Gebiete Stadtstraßen, Stadtbahnen oder Siedlungswasserwirtschaft,
 - b) Wasserwesen mit vertiefter Ausbildung in einem der Gebiete Wasserstraßen oder Wasserwirtschaft;
2. Laufbahnzweig Eisenbahnwesen:
 - a) Bauingenieurwesen,
 - b) Maschinen- und Elektrotechnik,
 - c) Sicherungs-, Telekommunikations- und Elektrotechnik;
3. Laufbahnzweig Maschinen- und Elektrotechnik:
 - a) Maschinen- und Elektrotechnik in der Verwaltung,
 - b) Maschinen- und Elektrotechnik der Wasserstraßen;
4. Laufbahnzweig Geoinformation, Vermessungs- und Liegenschaftswesen:
 - a) Liegenschaftskataster,
 - b) Ländliche Neuordnung,
 - c) Landesplanung und Städtebau,
 - d) Landesvermessung und Kartographie.

§ 8

Ausbildungsleitung, Arbeitsgemeinschaften

(1) Die zuständige Behörde bestellt als Ausbildungsleiterinnen bzw. Ausbildungsleiter Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Technische Dienste, die über die Zugangsvoraussetzungen zum zweiten Einstiegsamt nach Bestehen der Großen Staatsprüfung verfügen.

(2) Die Ausbildungsleitungen lenken und überwachen die Ausbildung. Sie stellen die Ausbildungspläne auf und weisen die Referendarinnen und Referendare danach den Ausbildungsstellen zu.

(3) Unter der Koordination der Ausbildungsleitungen sollen die Referendarinnen und Referendare selbstständig Arbeitsgemeinschaften bilden, in denen sie bisher Erlerntes und weitere wichtige Themen vertiefen.

§ 9

Ausbildungsnachweis, Beurteilungen

(1) Referendarinnen und Referendare haben vom Tage ihres Dienstantritts an einen Ausbildungsnachweis zu führen und darin eine Übersicht über ihre wesentlichen Tätigkeiten zu geben. Der Nachweis ist der jeweiligen Ausbildungsstelle nach Beendigung der dortigen Ausbildung und auf Verlangen der Ausbildungsleitung vorzulegen.

(2) Nach Abschluss einer praktischen Mitarbeit von mindestens vier Wochen Dauer hat die Ausbildungsstelle eine Beurteilung über die Referendarin oder den Referendar abzugeben und bei der Ausbildungsleitung einzureichen. Herausragende oder noch zu verbessernde Fähigkeiten sind zu vermerken. Am Schluss der Ausbildung gibt die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter eine abschließende Beurteilung über die Referendarin oder den Referendar ab. Die Beurteilung soll über die Ergebnisse der Ausbildung und die Eignung der Referendarin oder des Referendars für Führungs- und Leitungsaufgaben sowie die Persönlichkeit Aufschluss geben. Die Beurteilungen sind mit der Referendarin oder dem Referendar zu besprechen.

Abschnitt III

Laufbahnprüfung

§ 10

Laufbahnprüfung

(1) Laufbahnprüfung ist die Große Staatsprüfung. Sie dient der Feststellung, ob die Referendarinnen und Referendare die Ziele der Ausbildung für die Laufbahn erreicht haben.

(2) Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungsteile erfolgreich erbracht sind. Die Prüfung besteht aus

1. der häuslichen Prüfungsarbeit,
2. den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und
3. der mündlichen Prüfung,

wobei die häusliche Prüfungsarbeit und die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht zusammen die schriftliche Prüfung bilden.

§ 11

Abnahme der Prüfung

(1) Die Große Staatsprüfung wird vor dem Oberprüfungsamt für den höheren technischen Verwaltungsdienst (Oberprüfungsamt) abgelegt.

(2) Das Oberprüfungsamt bildet für die einzelnen Laufbahnzweige Prüfungsausschüsse, aus deren Mitte zur Abnahme der Prüfung Prüfungskommissionen gebildet werden. Die Prüfungskommissionen bestehen jeweils aus einer oder einem Vorsitzenden und mindestens drei von der Leiterin oder dem Leiter des Oberprüfungsamtes von Fall zu Fall berufenen Prüferinnen oder Prüfern. Als Prüferinnen oder Prüfer sollen Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für die Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Technische Dienste, die über die Zugangsvoraussetzungen zum zweiten Einstiegsamt nach Bestehen der Großen Staatsprüfung verfügen, oder Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer berufen werden. Soweit über die Leistungen in der mündlichen Prüfung entschieden wird, müssen die beschließenden Mitglieder der Prüfungskommission an der Prüfung teilgenommen haben.

(3) Die Leiterin oder der Leiter des Oberprüfungsamtes überwacht, dass in allen Laufbahnzweigen gleichmäßige Prüfungsanforderungen gestellt und gleiche Beurteilungsmaßstäbe angelegt werden. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben kann sie oder er sich an der Prüfung beteiligen und gilt in diesem Falle von Amts wegen als weiteres Mitglied der Prüfungskommission. Beteiligt sie oder er sich nicht selbst an der Prüfung, gilt das Gleiche für die Vertreterin oder den Vertreter.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen sind bei der Bewertung der Prüfungsleistungen an Weisungen nicht gebunden. Die Prüfungskommissionen entscheiden mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Für Entscheidungen des Prüfungsausschusses gilt Entsprechendes.

(5) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen und der Prüfungsausschüsse sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten des Prüfungsverfahrens verpflichtet. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die offenkundig sind und augenscheinlich keiner Vertraulichkeit bedürfen.

§ 12

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Großen Staatsprüfung können nur Referendarinnen und Referendare zugelassen werden, die die Ausbildungszeit nach Abschnitt 2 ordnungsgemäß absolviert haben.

(2) Die Referendarin oder der Referendar hat die Zulassung zur Prüfung binnen zweier Wochen nach Aufforderung durch die zuständige Behörde schriftlich zu beantragen. Die zuständige Behörde nennt den Termin für die Abgabe des Antrags und weist die Referendarin oder den Referendar darauf hin, dass sie bzw. er aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf entlassen werden kann, sofern die Referendarin oder der Referendar es schuldhaft versäumt, die erstmalige oder die wiederholte Zulassung zur Großen Staatsprüfung fristgemäß zu beantragen.

(3) Die zuständige Behörde leitet den Antrag mit den darin aufgeführten Unterlagen so rechtzeitig dem Oberprüfungsamt zu, dass er zwei Monate vor Aushändigung der Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit dem Oberprüfungsamt vorliegt.

(4) Das Oberprüfungsamt entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.

(5) Wird die Referendarin oder der Referendar nicht zur Prüfung zugelassen, regelt die zuständige Behörde Dauer und Gestaltung des weiteren Vorbereitungsdienstes.

§ 13

Prüfungsfächer

(1) Die Prüfungsfächer

1. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen sowie
 2. Leitungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit
- bestehen in allen Laufbahnzweigen.

(2) Daneben bestehen in den einzelnen Laufbahnzweigen je nach Fach- und Vertiefungsgebiet folgende Prüfungsfächer:

1. Laufbahnzweig Architektur
 - a) Öffentliches Baurecht,
 - b) Fachbezogene Verwaltung und Rechtsvorschriften,
 - c) Grundzüge des öffentlichen Hochbaus und des Städtebaus,
 - d) Bautechnik,
2. Laufbahnzweig Städtebau
 - a) Raumordnung,
 - b) Geschichte des Städtebaus, Stadtplanung und Stadtentwicklung,
 - c) Technische Elemente des Städtebaus,
 - d) Fachrecht,
3. Laufbahnzweig Bauingenieurwesen
 - 3.1 im Fachgebiet Wasserwesen
 - a) Wasserstraßen/Wasserwirtschaft,
 - b) Sondergebiete der Wasserstraßen oder der Wasserwirtschaft,
 - c) Vorbereiten und Durchführen von Bauten,
 - d) Fachbezogene Verwaltung und Rechtsvorschriften,
 - 3.2 im Fachgebiet Stadtbauwesen
 - a) Verkehrswesen und städtische Infrastruktur,
 - b) Siedlungswasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Umwelttechnik,

- c) Vorbereiten und Durchführen von öffentlichen Baumaßnahmen,
- d) Raumordnung, Bau- und Umweltrecht,
4. Laufbahnzweig Eisenbahnwesen
 - 4.1 in allen Fachgebieten
 - a) Verkehrswesen und allgemeine Bahnbetriebstechnik,
 - b) Fachbezogene Verwaltung und Rechtsvorschriften,
 - 4.2 im Fachgebiet Bauingenieurwesen
 - a) Technik, Planung und Entwicklung von Bahnanlagen,
 - b) Bau, Betrieb und Instandhaltung von Bahnanlagen,
 - 4.3 im Fachgebiet Maschinen- und Elektrotechnik
 - a) Technik, Planung und Entwicklung von Fahrzeugen sowie von maschinen- und elektrotechnischen Anlagen,
 - b) Bau, Betrieb und Instandhaltung von Fahrzeugen sowie von maschinen- und elektrotechnischen Anlagen,
 - 4.4 im Fachgebiet Sicherungs-, Telekommunikations- und Elektrotechnik
 - a) Technik, Planung und Entwicklung von Sicherungs-, Telekommunikations- und elektrotechnischen Anlagen,
 - b) Bau, Betrieb und Instandhaltung von Sicherungs-, Telekommunikations- und elektrotechnischen Anlagen,
5. Laufbahnzweig Maschinen- und Elektrotechnik
 - 5.1 im Fachgebiet Maschinen- und Elektrotechnik in der Verwaltung
 - a) Fachbezogene Verwaltung und Rechtsvorschriften,
 - b) Elektrotechnische Anlagen,
 - c) Maschinen- und verfahrenstechnische Anlagen,
 - d) Sondergebiete der Maschinen- und Elektrotechnik,
 - 5.2 im Fachgebiet Maschinen- und Elektrotechnik der Wasserstraßen
 - a) Fachbezogene Verwaltung und Rechtsvorschriften,
 - b) Maschinen- und elektrotechnische Einrichtungen, Landfahrzeuge,
 - c) Wasserfahrzeuge und schwimmende Anlagen,
 - d) Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung von Objekten des Maschinenwesens,
6. Laufbahnzweig Geoinformation, Vermessungs- und Liegenschaftswesen
 - a) Liegenschaftskataster,
 - b) Ländliche Neuordnung,
 - c) Landesplanung und Städtebau,
 - d) Landesvermessung und Kartographie,
7. Laufbahnzweig Landschaftsarchitektur/Landschaftsplanung/Landespflege
 - a) Naturschutz und Landschaftspflege,
 - b) Raumordnung, Landesplanung und Städtebau,
 - c) Freiraumplanung und Grünordnung,
 - d) Angrenzende Fachgebiete,
8. Laufbahnzweig Umwelttechnik/Umweltschutz
 - a) Kreislaufwirtschaft, Abfallbeseitigung und Bodenschutz,
 - b) Immissionsschutz und Klimaschutz,

- c) Wasserwirtschaft und Gewässerschutz,
- d) Fachbezogene Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 14

Häusliche Prüfungsarbeit

(1) Die Referendarin oder der Referendar soll durch die häusliche Prüfungsarbeit zeigen, dass sie bzw. er eine Aufgabe aus der Praxis richtig erfassen, methodisch bearbeiten und das Ergebnis klar darstellen kann.

(2) Die Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit soll der Verwaltungspraxis entsprechen; sie wird bei vertiefter Ausbildung der Referendarin oder des Referendars in der Regel dem Vertiefungsgebiet (§ 7) entnommen. Die Aufgabe wird vom Oberprüfungsamt gestellt und der zuständigen Behörde zur Aushändigung an die Referendarin oder den Referendar übersandt.

(3) Die Referendarin oder der Referendar hat die häusliche Prüfungsarbeit innerhalb von sechs Wochen anzufertigen und dem Oberprüfungsamt im Original unmittelbar einzureichen. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann das Oberprüfungsamt die Frist um höchstens sechs Wochen verlängern. Die Referendarin oder der Referendar hat in diesem Fall unverzüglich einen Antrag über die zuständige Behörde, die dazu Stellung nimmt, an das Oberprüfungsamt zu richten. Bei längerer Verhinderung hat die Referendarin oder der Referendar eine neue Aufgabe ersatzweise zu bearbeiten.

(4) Die Referendarin oder der Referendar hat die Aufgabe in allen ihren Teilen ohne fremde Hilfe zu bearbeiten und alle benutzten Quellen und Hilfsmittel anzugeben. Dieses ist in einer dem Textteil der Arbeit vorzulegenden Erklärung zu versichern. Alle Ausarbeitungen müssen ihre oder seine Unterschrift tragen.

(5) Hat die Referendarin oder der Referendar an einem vom Architekten- und Ingenieurverein zu Berlin ausgeschriebenen „Schinkel-Wettbewerb“ oder einem vom Land Berlin ausgeschriebenen Wettbewerb um den „Peter-Josef-Lenné-Preis“ teilgenommen, so kann die Wettbewerbsarbeit auf Antrag als häusliche Prüfungsarbeit anerkannt werden, wenn die Wettbewerbsaufgabe unter Beteiligung einer Prüferin oder eines Prüfers des Oberprüfungsamtes gestellt worden ist und einer häuslichen Prüfungsarbeit entspricht. Der Antrag ist mit dem Zulassungsantrag zu stellen. Die Arbeit wird unabhängig von ihrer Bewertung im Wettbewerb beurteilt.

(6) Die häusliche Prüfungsarbeit wird von einer Erstprüferin oder einem Erstprüfer und von einer Zweitprüferin oder einem Zweitprüfer unabhängig voneinander schriftlich mit Begründung bewertet. Wenn die häusliche Prüfungsarbeit von einer oder einem der beiden Prüferinnen oder Prüfer nicht mindestens mit der erforderlichen Note „ausreichend“ bewertet wird, so entscheidet die zuständige Abteilungsleiterin bzw. Ausschussleiterin oder der zuständige Abteilungsleiter bzw. Ausschussleiter des Oberprüfungsamtes, ob die Arbeit bestanden ist.

(7) Die Referendarin oder der Referendar kann die häusliche Prüfungsarbeit fünf Jahre nach Abschluss der mündlichen Prüfung zurückverlangen. Geschieht das nicht, so wird sie vernichtet.

§ 15

Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht

(1) Die Zulassung zu den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht setzt voraus, dass die häusliche Prüfungsarbeit bestanden wurde. Die Referendarin oder der Referendar wird vom Ober-

prüfungsamt zu den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht unter Angabe von Zeit und Ort der Prüfung spätestens zwei Wochen vorher geladen.

(2) Die Referendarin oder der Referendar soll durch die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht zeigen, dass Aufgaben aus dem Bereich der Verwaltung rasch und sicher erfasst, in kurzer Zeit mit den zugelassenen Hilfsmitteln gelöst und die Ergebnisse knapp und übersichtlich dargestellt werden können.

(3) Insgesamt ist aus vier der in § 13 genannten Prüfungsfächer je eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht in jeweils sechs Stunden an vier aufeinander folgenden Werktagen zu fertigen. Den rechts- und verwaltungsbezogenen Bereichen der Ausbildung ist mit mindestens einer Arbeit Rechnung zu tragen. Wenn die Ausbildung ein Vertiefungsfach aufweist, soll nach Möglichkeit eine der Arbeiten aus diesem Fach gefertigt werden.

(4) Die zugelassenen Hilfsmittel werden in der Regel von der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt. Hilfsmittel, die die Referendarin oder der Referendar zur Anfertigung der Aufsichtsarbeiten selbst mitzubringen hat, werden in der Ladung zur Prüfung ausdrücklich benannt. Andere mitgeführte Hilfsmittel sind vor Aushändigung der Aufgabe bei der Aufsicht führenden Beamtin oder dem Aufsicht führenden Beamten zu hinterlegen.

(5) Das Oberprüfungsamt leitet die Aufgaben in verschlossenen Umschlägen der zuständigen Behörde zu. Diese gibt sie einzeln ungeöffnet am Fertigungstag an die Aufsicht führende Beamtin oder den Aufsicht führenden Beamten weiter, die oder der sie zu Beginn der Prüfung der Referendarin oder dem Referendar aushändigt.

(6) Spätestens mit Ablauf der Bearbeitungszeit hat die Referendarin oder der Referendar die Arbeit unterschrieben und mit allen Zwischenrechnungen und Konzepten bei der Aufsicht führenden Beamtin oder dem Aufsicht führenden Beamten abzugeben.

(7) Mit der Aufsicht ist eine Beamtin oder ein Beamter mit der Befähigung für die Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Technische Dienste mit Zugang zum zweiten Einstiegsamt zu beauftragen. Sie oder er fertigt über den Verlauf der vier schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht jeweils eine Niederschrift an, die zu sammeln und am letzten Fertigungstag dem Oberprüfungsamt zu übersenden sind. Die gefertigten Arbeiten sind noch am jeweiligen Fertigungstag zusammen mit den Aufgabentexten mit Einlieferungsnachweis den vom Oberprüfungsamt benannten Erstbeurteilerinnen oder Erstbeurteilern zur Bewertung zuzuleiten.

(8) Die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht werden von einer Erstprüferin oder einem Erstprüfer und von einer Zweitprüferin oder einem Zweitprüfer unabhängig voneinander schriftlich mit Begründung bewertet.

(9) Die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht sind bestanden, wenn

1. sie jeweils in der Erst- und Zweitbeurteilung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind oder
2. die Gesamtnote oder eine Erst- oder Zweitbeurteilung einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht zwar nicht mindestens die Note „ausreichend“ ausweist, aber sich im Durchschnitt aller schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht mindestens die Note „ausreichend“ ergibt.

§ 16

Mündliche Prüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist, dass die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht als bestanden gewertet worden sind. Das Oberprüfungsamt trifft die Entscheidung über die Zulassung. Die Nichtzulassung ist der Referendarin oder dem Referendar vor der mündlichen Prüfung bekannt zu geben.

(2) In der mündlichen Prüfung soll die Referendarin oder der Referendar neben dem Wissen und Können in ihrer bzw. seiner Fachrichtung vor allem Verständnis für technische, wirtschaftliche, rechtliche und soziale Zusammenhänge erkennen lassen. Dabei sollen auch Urteilsvermögen, Sicherheit im Auftreten und Ausdrucksfähigkeit bewiesen werden.

(3) Die Prüfung erstreckt sich auf die in § 13 genannten Prüfungsfächer.

(4) Die Prüfung findet an zwei Tagen statt. Bis zu drei Referendarinnen und Referendare können in einer Gruppe geprüft werden. Die Prüfungsdauer beträgt unbeschadet des Absatzes 5 bei Prüfung einer Gruppe von drei Kandidatinnen oder Kandidaten in der Regel sechseinhalb Stunden. Werden weniger als drei Referendarinnen oder Referendare geprüft, kann die Prüfungsdauer angemessen gekürzt werden. Die Prüfungskommission kann die Prüfungsdauer verlängern, wenn dies zur Beurteilung der Leistungen einer Kandidatin oder eines Kandidaten notwendig ist. Dabei soll eine Viertelstunde je Fach nicht überschritten werden.

(5) Als Abschluss der mündlichen Prüfung hat die Referendarin oder der Referendar einen Vortrag von mindestens fünf und längstens zehn Minuten zu halten. Das Thema wird dem Fachgebiet der Referendarin oder des Referendars oder einem sonst interessierenden Gebiet entnommen und ist etwa zwanzig Minuten vorher bekannt zu geben.

(6) Die mündliche Prüfung und die Beratungen und Abstimmungen sind nicht öffentlich. Während der mündlichen Prüfung, nicht jedoch bei der Festsetzung der Prüfungsnoten, können Beauftragte der obersten Dienstbehörde der Referendarin oder des Referendars und die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter zugegen sein. § 11 Absatz 5 gilt entsprechend.

(7) Die Leistungen in der mündlichen Prüfung werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern der Prüfungskommission bewertet. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn

1. alle mündlichen Prüfungsteile mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind oder
2. bis zu zwei Fächer der mündlichen Prüfung zwar nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind, sie aber durch andere Noten in anderen Fächern der mündlichen Prüfung ausgeglichen werden; ein Ausgleich ist je Fach durch zwei Noten „befriedigend“ oder eine Note „gut“ oder besser gegeben.

§ 17

Schlussberatung, Gesamtergebnis der Laufbahnprüfung, Zeugnis, Bescheid

(1) Die Note der bestandenen häuslichen Prüfungsarbeit und die einzelnen Noten der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht sowie die Noten der Leistungen in der mündlichen Prüfung werden unabhängig voneinander vom Prüfungsausschuss oder von der Prüfungskommission als Einzelnoten festgesetzt.

(2) In die Bildung des Gesamtergebnisses der Laufbahnprüfung gehen die Einzelnoten wie folgt ein:

1. die Punktzahl der häuslichen Prüfungsarbeit mit 20 vom Hundert (v.H.),
2. die Durchschnittspunktzahl aller schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht mit 30. v.H.,
3. die Durchschnittspunktzahl aller Fächer der mündlichen Prüfung mit 50 v.H.

(3) Bei der Festsetzung der Note des Gesamtergebnisses können in Grenzfällen die Beurteilungen während der Ausbildung und der persönliche Gesamteindruck, wozu auch der Vortrag nach § 16 Absatz 5 gehört, berücksichtigt werden. Ein Grenzfall liegt dann vor, wenn bei Anheben des Gesamtergebnisses um 0,1 eine bessere Note erreicht wird. Das Anheben darf auf das Bestehen der Laufbahnprüfung keinen Einfluss haben.

(4) Im Anschluss an die Prüfung wird der Referendarin oder dem Referendar das Ergebnis der Prüfung bekannt gegeben. Ist die Prüfung bestanden, erhält sie oder er hierüber eine Bescheinigung des Oberprüfungsamtes, die auch Angaben über die Berufsbezeichnung enthält. Bei Nichtbestehen der Prüfung erhält die Referendarin oder der Referendar hierüber vom Oberprüfungsamt einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Besetzung des Prüfungsausschusses oder der Prüfungskommission, der Name der Referendarin oder des Referendars, die Einzelnoten der schriftlichen und mündlichen Prüfung, die Gesamtnote und die Beurteilung des Vortrags festgehalten werden. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der Prüfungskommission und den an der mündlichen Prüfung beteiligten Prüferinnen bzw. Prüfern zu unterzeichnen. Sie ist wie die schriftlichen Beurteilungen der häuslichen Prüfungsarbeit und der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht Bestandteil der Prüfungsakten.

(6) Mit Bestehen der Laufbahnprüfung und Erwerb der Laufbahnfähigkeit ist die Referendarin oder der Referendar berechtigt, die Berufsbezeichnung Assessorin oder Assessor mit einem den Laufbahnzweig bezeichnenden Zusatz zu führen. Hierüber erteilt das Oberprüfungsamt ein Prüfungszeugnis, das die Einzelnoten und das Gesamtergebnis enthält. Das Prüfungszeugnis wird von der Leiterin oder dem Leiter des Oberprüfungsamtes unterzeichnet und mit dem Siegel des Oberprüfungsamtes versehen; es wird mit einem Bescheid des Oberprüfungsamtes mit Rechtsbehelfsbelehrung übersandt.

§ 18

Wiederholung

(1) Ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholung erstreckt sich

1. auf die Anfertigung einer neuen häuslichen Prüfungsarbeit, wenn die häusliche Prüfungsarbeit nicht bestanden wurde; die Referendarin oder der Referendar hat binnen vier Wochen nach Zugang eines entsprechenden schriftlichen Bescheides des Oberprüfungsamtes eine neue Aufgabe zu beantragen,
2. zumindest auf die nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ benoteten Fächer der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht,
3. auf die nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewerteten Fächer der mündlichen Prüfung.

Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss bei überwiegend nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewerteten Leis-

tungen die Wiederholung der gesamten mündlichen beziehungsweise schriftlichen Prüfung beschließen.

(2) Der Prüfungsausschuss oder die Prüfungskommission befindet auch darüber, in welchen Abschnitten die Ausbildung einer Ergänzung bedarf, und schlägt der zuständigen Behörde die Dauer der zusätzlichen Ausbildung vor. Sie soll mindestens drei, höchstens zwölf Monate betragen. Die Referendarin oder der Referendar hat zwei Monate vor Beendigung der zusätzlichen Ausbildung die Zulassung zur Wiederholungsprüfung zu beantragen.

(3) Hat eine Referendarin oder ein Referendar auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann das Kuratorium des Oberprüfungsamtes eine zweite Wiederholung zulassen, wenn dieses von der zuständigen Behörde unter Darlegung der besonderen Umstände und mit einer Begründung, dass zu erwarten sei, die Prüfung werde bestanden, befürwortet wird. Das Gesuch ist der Leiterin oder dem Leiter des Oberprüfungsamtes auf dem Dienstweg zuzuleiten.

§ 19

Verhinderung, Rücktritt, Versäumnis, Zurückstellung

(1) Sind Referendarinnen oder Referendare durch eine Erkrankung oder sonstige von ihnen nicht zu vertretende Umstände gehindert, eine Prüfung anzutreten, haben sie die Hinderungsgründe unverzüglich vorab in geeigneter Form gegenüber dem Oberprüfungsamt anzuzeigen und nachzuweisen. Bei Erkrankung hat die Referendarin oder der Referendar auf Verlangen ein ärztliches Zeugnis, im Zweifelsfall ein personal- oder amtsärztliches Gutachten, beizubringen.

(2) In besonderen Fällen kann die Referendarin oder der Referendar mit Zustimmung des Oberprüfungsamtes auch von einer bereits angetretenen Prüfung zurücktreten.

(3) Bei Verhinderung oder Rücktritt nach den Absätzen 1 und 2 gelten die bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Teile der schriftlichen und mündlichen Prüfung als abgelegt. Die Prüfung wird so bald wie möglich fortgesetzt.

(4) Wird eine Prüfung aus anderen als den in Absatz 1 genannten Gründen versäumt, gilt diese Prüfung als nicht bestanden. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Wird eine schriftliche Prüfungsarbeit aus anderen als den in Absatz 2 genannten Gründen abgebrochen, ist sie zu bewerten; eine ebenso abgebrochene mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden.

(5) Von der Laufbahnprüfung kann von der zuständigen Behörde zurückgestellt werden, wer erhebliche Teile der Ausbildung versäumt hat oder nach den Leistungen im letzten Ausbildungshalbjahr nicht genügend vorbereitet erscheint.

Die zuständige Behörde bestimmt, zu welchem Zeitpunkt die Laufbahnprüfung anzutreten ist. Der Vorbereitungsdienst verlängert sich entsprechend.

§ 20

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Einer Referendarin oder einem Referendar, die oder der bei einer Prüfungsleistung täuscht, eine Täuschung versucht, anderen in unzulässiger Weise hilft oder sonst gegen die Ordnung verstößt, wird die Fortsetzung der Prüfung nur unter Vorbehalt gestattet. Bei einer erheblichen Störung der Ordnung, insbesondere des ordnungsgemäßen Ablaufs einer Prüfung, kann sie oder er durch die Prüferin oder den Prüfer oder die Aufsichtsperson sofort von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden. Nach Anhörung der Referendarin oder des Referendars entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Oberprüfungsamtes im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, bei einer Täuschung oder einem Ordnungsverstoß während der mündlichen Prüfung die jeweilige Prüfungskommission, je nach der Schwere des Verstoßes darüber, ob die Wiederholung der Prüfungsleistung mit neuer Aufgabenstellung oder der nachträgliche Ausschluss von der dann als nicht bestanden geltenden Prüfungsleistung angeordnet wird oder ob die gesamte Prüfung als nicht bestanden gilt.

(2) Wird erst nach Aushändigung des Zeugnisses über das Ergebnis der Laufbahnprüfung bekannt, dass die Referendarin oder der Referendar in einem für die Laufbahnprüfung notwendigen Leistungsnachweis getäuscht hat, ist das Oberprüfungsamt durch die zuständige Behörde zu unterrichten. Die Leiterin oder der Leiter des Oberprüfungsamtes kann im Benehmen mit dem Kuratorium des Oberprüfungsamtes die Prüfung je nach Schwere des Verstoßes nachträglich entscheiden, dass die Prüfungsleistung als nicht bestanden gilt und das Ergebnis entsprechend berichtigen oder die Laufbahnprüfung insgesamt für nicht bestanden erklären und das Zeugnis einziehen. Die Maßnahme ist innerhalb eines Monats, nachdem die zuständige Behörde von der Täuschung und der Person der oder des Täuschenden Kenntnis erlangt hat, und innerhalb von drei Jahren seit dem Tag der mündlichen Prüfung zu treffen.

§ 21

Ausbildungs- und Prüfungsakten, Akteneinsicht

(1) Die Ausbildungsakten werden bei der zuständigen Behörde geführt.

(2) Innerhalb von einem Monat nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Absolventinnen und Absolventen Einsicht in die beim Oberprüfungsamt geführten Prüfungsakten gewährt.

Anlage zu § 6 Absatz 7**Ausbildungsrahmenpläne Laufbahngruppe 2, Einstiegsamt 2****1. Ausbildungsrahmenplan Laufbahnzweig Architektur**

Ausbildungszeit	Dauer (Wochen)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalt
I Praktische Mitarbeit	12	Landesbau Finanzbehörde (FB) – Sondervermögen Schule und/oder Behörde für Stadt- entwicklung und Umwelt (BSU) – Hochschulbau- dienststelle	Struktur Bauverwaltung; Mit- arbeit bei Vorbereitung, Ver- anschlagung, Ausschrei- bung, Vergabe, Ausführung, Abrechnung von Bauleistun- gen; Aufstellung von Bauun- terlagen (Pläne, Kosten- und Terminplanung); Beauftra- gung freiberuflich Tätiger;
	8	BSU (Bundesbau- abteilung)	Wettbewerbsverfahren; Bauunterhaltung
	12	Bezirk – Fachamt Bauprüfung (BP)	Bauordnungsrechtliche und bautechnische Vorschriften; Mitarbeit bei Baugenehmi- gungsverfahren, Bauüber- wachung, Verwaltungsrecht, Grundzüge Fachrecht
	8	Bezirk – Fachamt Stadt- und Land- schaftsplanung (SL)	Städtebaurechtliche Vor- schriften; Mitarbeit bei Auf- stellung von Bauleitplänen, städtebauliche Sanierungs- maßnahmen, Stadterneue- rung, Landschaftsplanung
	9	BSU (Oberste Bauaufsicht)	Aufgaben und Zuständigkei- ten der Obersten Bauauf- sicht; Mitarbeit bei Erstellung bauordnungsrechtlicher Vor- schriften
	6	BSU (Landes- und Landschafts- planung)	Städtebaurechtliche Vor- schriften; Mitarbeit bei Auf- stellung von Bauleitplänen, Wettbewerben, städtebauli- chen Gutachten
	2	Kulturbehörde/ Denkmalschutzamt	Denkmalschutzrechtliche Vorschriften; Mitarbeit bei Gutachten für Unterschutz- stellungsverfahren, Bau- überwachung
II Informativische Ausbildung	6	BSU, Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI) – Amt Ver- kehr und Landes- betrieb Straßen, Brücken und Ge-	Informativische Unterweisungen

Ausbildungszeit	Dauer (Wochen)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalt
		wässer (LSBG), Feuerwehr, Amt für Arbeitsschutz, Lan- desrechnungshof (LRH), Senatskanz- lei, Immobilienma- nagement, Fachäm- ter im Bezirksamt	
III Seminare und Lehrgänge	4	Lehrgänge	Königswinter – Lehrgang Referendare der Bundes- bauverwaltung und der Bau- verwaltungen der Länder; Hilden – Lehrgang Leitungs- aufgaben und Wirtschaftlich- keit
	4	Fachlehrgänge	Berlin – zentraler Fachlehr- gang beim Bundesamt für Bauwesen und Raumord- nung (BBR)
	6	Ergänzendes Aus- bildungsprogramm	Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen, ergänzende Rechtsvorschrif- ten
IV Prüfungsvorberei- tung und Prüfung	14		
V Erholungsurlaub, Exkursion	13		
Insgesamt:	104		

2. Ausbildungsrahmenplan Laufbahnzweig Städtebau

Ausbildungszeit	Dauer (Wochen)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalt
I Informatorische Ausbildung und Praktische Mitarbeit	21	BSU (Stadtentwick- lung und Landes- planung)	Struktur der Bauverwaltung; Aufbau Ministerielle Aufga- ben: Vorbereitung von Ge- setzes- und Verordnungs- novellen, Fachliche Wei- sungen, Globalrichtlinien, Grundsatzfragen der Bau- leitplanung, Gesamtstädti- sche Planungen und Kon- zepte, Instrumente der Um- setzung der Ziele der Ge- samtstädtischen Planung auf der Ebene der bezirkli- chen Planung, Raumord- nung und Abstimmung mit den Nachbargemeinden im Stadtstaat, Städtebauförde- rung, Wohnungswesen, Bodenordnung

Ausbildungszeit	Dauer (Wochen)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalt
	20	Bezirk – Fachamt Stadt- und Land- schaftsplanung (SL) einschließlich Stadterneuerung	Städtebaurechtliche Vor- schriften; Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchfüh- rung von Bebauungsplanver- fahren (Planung, Öffentlich- keitsbeteiligung, Abwägung), der Vorbereitung und der Durchführung von städtebau- lichen Wettbewerbsverfah- ren, der Vergabe und Betreuung von Aufträgen an freiberuflich Tätige, Erstel- lung städtebaulicher Analy- sen und Entwürfe (Funktio- nsplan), fachübergreifende Abstimmung; Politische Gremien
	1	Bezirk – Fachamt Bauaufsicht (BP)	Bauordnungsrechtliche und bautechnische Vorschriften; Mitarbeit bei Baugenehmi- gungsverfahren, Bauüber- wachung, Verwaltungsrecht, Erschließungsmaßnahmen, Fachrecht
	2	Bezirk – Manage- ment des öffentli- chen Raums (MR)	Erschließungsplanung und Umsetzung (Straßen und Grünanlagen)
	2	Bezirk – Dezernats- leitung	Leitungsaufgaben, Organisa- tion des Dezernats
	4	BSU/Amt für Bau- ordnung und Hoch- bau (ABH 2) – Oberste Bauaufsicht	Aufgaben und Zuständigkei- ten der Obersten Bauauf- sicht; Mitarbeit bei Erstellung bauordnungsrechtlicher Vor- schriften
	2	BSU	Aufbau einer mehrstufigen Verwaltung Raumordnung, Regionalplanung
	6	zum Beispiel städti- scher oder privater Projektentwickler, Hanse-Office EU	Vertiefungs- beziehungsweise Wahlgebiete: Aufgaben anderer Planungsbeteiligter, Europäische Planungs- themen
II Seminare und Lehrgänge	13	Städtebaulehrgang – Berlin; Baureferendare – Lehrgang Königs- winter; Leitungslehrgang – Hilden	

Ausbildungszeit	Dauer (Wochen)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalt
	6	Ergänzendes Ausbildungs- programm	Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen; Er- gänzende Rechtsvorschriften
III Prüfungsvorberei- tung und Prüfung	14		
IV Erholungsurlaub und Exkursion	13		
Insgesamt:	104		

3. Ausbildungsrahmenplan Laufbahnzweig Bauingenieurwesen

3.1 Fachgebiet Stadtbauwesen

Ausbildungszeit	Dauer (Wochen)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalt
I Praktische Mitarbeit	51	BSU, BWVI einschließ- lich LSBG, Bezirke, Infrastruktur- unternehmen, andere Behörden	Praktische Mitarbeit in den Bereichen: Planung und Entwurf, Bau, Betrieb, Ordnungsrecht, Organisation und Führung; Struktur der Bau- verwaltung; Aufbau, Orga- nisation und Geschäftsbe- trieb; Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen; Per- sonalangelegenheiten; Technische Grundlagen; Vorbereitung und Veran- schlagung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen; Ver- gabewesen; Bauausfüh- rung; Betriebswirtschaftliche Grundsätze und Instrumen- te; Genehmigungsplanung; Projektentwicklung; Umweltbelange; ÖPNV; Stadtentwässerung; Stadtreinigung; Public- Private-Partnership- Projekte; Tunnelbetrieb; Autobahnmeisterei; Rechts- amt; Umweltbereiche; Poli- zei; Feuerwehr

Ausbildungszeit	Dauer (Wochen)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalt
II Informatorische Ausbildung	12	BSU, BWVI einschließ- lich LSBG, Lehrgänge	Informatorische Unterwei- sungen mit praktischen Tätigkeiten: Ministerielle Tätigkeiten; Übergeordnete Projektent- wicklung; Management; Schnittstellen zur Politik
III Seminare und Lehrgänge	8	Lehrgänge	Verwaltungsgrundlagen: Verwaltungslehrgänge I und II in Bonn; Lehrgang Leitungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit in Hilden sowie Fachlehrgang Stadtbaugesam in Hilden
	6	Ergänzendes Aus- bildungsprogramm	Ergänzende Rechtsvor- schriften und Ausbildungs- inhalte
IV Prüfungsvorberei- tung und Prüfung	14		
V Erholungsurlaub und Exkursion	13		
Insgesamt:	104		

3.2 Fachgebiet Wasserwesen

Ausbildungs- abschnitt	Dauer (Wochen)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalte
I Informatrische Ausbildung und praktische Mitarbeit	19	Hamburg Port Authority (HPA)	Information und praktische Mitarbeit bei der techni- schen Verwaltung: Aufga- ben, Organisation und Ge- schäftsbetrieb der techni- schen Verwaltung; Grundsätze des Verwal- tungshandelns bei Planung, Unterhaltung, Betrieb und Bau von Infrastruktureinrich- tungen; Wirtschaftlichkeits- betrachtung und Steuerung technischer Planungen; Anwendung von Kommuni- kationstechniken; Personal- und Sozialrecht; Haushalts- und Rechnungswesen
	26	HPA; öffentlich-rechtlicher Bauträger	Praktische Mitarbeit beim Vorbereiten und Durchfüh- ren von Bauten: Vorarbeiten für Bauvorhaben; Aufstellen und Prüfen von Entwürfen; Vorbereitung von Baumaß- nahmen; Vergabe von Leis- tungen; Mitarbeit bei der Durchfüh- rung von Baumaßnahmen; Verantwortlichkeiten auf der Baustelle; technische Grundsätze für den Bau
	12	BSU; BWVI ein- schließlich LSBG; Bezirksamt; auslän- dische fachnahe Verwaltung (zum Beispiel EU); privat- wirtschaftliches Un- ternehmen	Information bei Einrichtun- gen benachbarter Fachge- biete: Aufgaben und Orga- nisation der kommunalen Selbstverwaltung; Rechts- grundlage, Aufgaben, Status und Organisation der jewei- ligen Einrichtung; Kompe- tenzen und Arbeitsweisen
	6	Wasser- und Schiff- fahrtsdirektion; BWVI; BSU; Senats- kanzlei; LRH	Information im Verwaltungs- dienst der mittleren und hö- heren Instanz: Rechtsgrund- lagen, Aufgaben, Organisa- tion und Geschäftsbetrieb der jeweiligen Einrichtung
II Lehrgänge und Seminare	14	Wasser- und Schiff- fahrtsverwaltung des Bundes - Sonderstel- le für Aus- und Fort- bildung (SAF)	Allgemeine Verwaltungs- und Rechtsgrundlagen; Leistungs- und Manage- mentaufgaben; ergänzende Fachgebiete

Ausbildungsabschnitt	Dauer (Wochen)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalte
III Prüfungsvorbereitung und Prüfung	14		
IV Erholungsurlaub und Exkursion	13		
Insgesamt:	104		

4. Laufbahnzweig Maschinen- und Elektrotechnik

Ausbildungszeit	Dauer (Wochen)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalt
I Praktische Mitarbeit	19	Bundesbau	Struktur der Bauverwaltung; Aufbau, Organisation und Geschäftsbetrieb; Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen; Personalangelegenheiten; Technische Grundlagen; Vorbereitung und Veranschlagung von Hochbaumaßnahmen
	15	Landesbau, LSBG	Vergabewesen; Bauausführung; Technische Grundlagen; Betriebswirtschaftliche Grundsätze und Instrumente; Vorbereitung und Veranschlagung von Baumaßnahmen
	8	Infrastrukturunternehmen	Hafenanlagen; Wasserver- und Abwasserentsorgung; Gasnetz, Gasversorgung; Stromnetz, Stromversorgung; Stadtreinigung; Anlagen des Personenverkehrs
	16	Bauaufsicht/ Gewerbeaufsicht	Bauordnungsrecht, Bauplanungsrecht, Umweltschutzrecht, Arbeitsschutzrecht, Gewerberecht, Unfallverhütung

Ausbildungszeit	Dauer (Wochen)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalt
	3	Betriebsüberwachung	Vorschriften zur Energieeinsparung, Betriebsüberwachung, Energielieferverträge und -management
II Informatorische Ausbildung	2	Rechtsamt, Umwelt-Ämter Amt für Bauordnung und Hochbau, Feuerwehr, Amt für Arbeitsschutz, Rechnungshof	Informatorische Unterweisung
III Seminare und Lehrgänge	4	Lehrgänge	Lehrgang für Baureferendarinnen und Baureferendare – Königswinter; Leitungslehrgang – Hilden
	4	Fachlehrgänge	Grundlagen elektrotechnischer, maschinen- und verfahrenstechnischer Anlagen
	6	Ergänzendes Ausbildungsprogramm	Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen; Ergänzende Rechtsvorschriften
IV Prüfungsvorbereitung und Prüfung	14		
V Erholungsurlaub und Exkursion	13		
Insgesamt:	104		

5. Ausbildungsrahmenplan Laufbahnzweig Geoinformation, Vermessungs- und Liegenschaftswesen

Ausbildungszeit	Dauer (Wochen)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalt
I Praktische Mitarbeit ³⁾	14	Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung (LGV) – Liegenschaftskataster	Liegenschaftskataster: Einrichtung und Führung des Liegenschaftskatasters; Liegenschaftsvermessungen; Grenznachweis; Grundstücksinformation; Vertrieb von Geodaten
	6	Untere Flurbereinigungsbehörde eines anderen Bundeslandes	Ländliche Neuordnung: Historie und Grundlagen der Landentwicklung, Aufgaben und Organisation einer unteren Flurbereinigungsbehörde, Landentwicklung, Wertermittlung, Wege- und Gewässerbau, Verbindung Landentwicklung – Liegenschaftskataster – Grundbuch, Dorferneuerung, Rechtsbehelfsverfahren
	2	LGV – Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	Landesplanung und Städtebau: Führung der Kaufpreissammlung, Ermittlung von Bodenrichtwerten, Verkehrswertermittlung, Erstattung von Gutachten
	5	BSU	Landesplanung und Städtebau: Umlegungsverfahren; Maßnahmen der Stadterneuerung
	11	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)	Landesvermessung und Kartographie: Grundlagenvermessung, Topographische Landesaufnahme, Photogrammetrie und Fernerkundung, Landeskartenwerke; Reproduktionstechnik

³⁾ In den Bereichen der praktischen Mitarbeit sind auch informatorische Unterweisungen enthalten. Dabei finden nicht in jedem Fall praktische Ausbildungsteile statt, sondern sie ergänzen bedarfsweise die informatorischen Anteile.

Ausbildungszeit	Dauer (Wochen)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalt
	5	LGV	Landesvermessung und Kartographie: Aufbau und Erhaltung der Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfelder, Einrichtung und Unterhaltung des Satellitenpositionierungsdienstes SAPOS, Virtuelle 3D-Stadtmodelle, digitale Geländemodelle; Topographisches Informationsmanagement, Fernerkundung; Einrichtung und Führung des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS), Entwicklung und Pflege der Basisdaten; Graphik-Service, Mediengestaltung; Querschnittsaufgaben in der Freien und Hansestadt Hamburg, Geoserver; Geoinformationsanwendungen; projektbezogene Anwendungen
	9	Fachbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg oder Ministerium eines anderen Bundeslandes	Vertiefung nach Wahl in einem der Fachgebiete des Laufbahnzweiges
	2	obere Behörde in einem anderen Bundesland	Obere Kataster und Vermessungsbehörde: Aufsicht über untere Kataster- und Vermessungsbehörden und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure (ÖbVI); Widerspruchsangelegenheiten; Einblick in die Aufgaben eines oberen Gutachterausschusses für die Ermittlung von Grundstückswerten
	5	LGV	Obere Kataster und Vermessungsbehörde: Wahrnehmung von Querschnitts- und Leitungsaufgaben, Einsatz betriebswirtschaftlicher Elemente

Ausbildungszeit	Dauer (Wochen)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalt
II Informatorische Ausbildung (soweit nicht bereits im Rahmen der prak- tischen Mitarbeit ent- halten)	6	Grundbuchamt, Obere Flurbereini- gungsbehörde eines anderes Bundes- landes, Bezirksamt – Stadt- planungsabteilung und Bauprüfabtei- lung und BSU	Liegenschaftskataster: Grundsätze des Sachen- rechts und des Grundbuch- rechts, Rechtsmittel im Grundbuchrecht, Verbindung Grundbuch Liegenschaftska- taster; Ländliche Neuordnung: Auf- gaben, Zuständigkeiten und Organisation; Landesplanung und Städte- bau: Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht und Raumordnung
III Seminare und Lehrgänge	1		Zentrales fachbezogenes Verwaltungsseminar (Trimmwoche) beim LGLN
	7		Ergänzendes Ausbildungs- programm
	4		Lehrgang beim Studieninsti- tut der Allgemeinen Verwal- tung des Landes Nieder- sachsen in Bad Münden
IV Prüfungsvorberei- tung und Prüfungen	14		
V Erholungsurlaub und Exkursion	13		
Insgesamt:	104		

6. Ausbildungsrahmenplan Laufbahnzweig Landschaftsarchitektur/
Landschaftsplanung/Landespflege

Ausbildungszeit	Dauer (Wochen)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalt
I Informatorische Ausbildung und Praktische Mitarbeit	35	BSU	Information und praktische Mitarbeit, unter anderem Schutz-, Pflege- und Ent- wicklungsmaßnahmen, Vollzug der Eingriffsregelung, Vollzug Artenschutz, Naturschutz und Klimawandel; Aufgaben der Landes- und Landschaftsplanung; Aufgabenspektrum weiterer Ämter der BSU

Ausbildungszeit	Dauer (Wochen)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalt
	4	andere Fachbehörden	Information und praktische Mitarbeit im jeweiligen Aufgabenspektrum
	1	HPA	Information
	11	Bezirk – Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt	Information und praktische Mitarbeit in: Management des öffentlichen Raumes, Stadt- und Landschaftsplanung und Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt
	5	Kreisverwaltung Hamburger Umland	Information und praktische Mitarbeit in den Fachbereichen Bau und Umwelt
II Seminare und Lehrgänge	14	Lehrgänge	Lehrgänge in Königswinter, Hilden, Städtebauseminar Berlin, Deutscher Naturschutztag
	1	Brüssel	EU Kommission und Hanse-Office
	6	Ergänzendes Ausbildungsprogramm	Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen, ergänzende Rechtsvorschriften
III Prüfungsvorbereitung und Prüfung	14		
IV Erholungsurlaub und Exkursion	13		
Insgesamt:	104		

7. Ausbildungsrahmenplan Laufbahnzweig Umwelttechnik/Umweltschutz

Ausbildungszeit	Dauer (Wochen)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalt
I Praktische Mitarbeit ⁴⁾	15	BSU – Amt für Immissionsschutz und Betriebe; Amt für Umweltschutz	Kreislaufwirtschaft und Abfallbeseitigung: Ziele und Grundsätze der Kreislaufwirtschaft, Abfallwirtschaftsplanung, Überwachung der Abfallentsorgung, Stoffstromkontrolle, Bodenschutz und Altlasten;

⁴⁾ In den Bereichen der praktischen Mitarbeit sind auch informatorische Unterweisungen enthalten. Dabei finden nicht in jedem Fall praktische Ausbildungsteile statt, sondern sie ergänzen bedarfsweise die informatorischen Anteile.

Ausbildungszeit	Dauer (Wochen)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalt
			Selbständige Mitarbeit in allen Arbeitsbereichen, Teilnahme an Messungen, Probenahmen, Abnahmen und Anlagenüberwachung, Organisation und Aufgabe der Informationstechnik, Grundlagen der Mess-, Untersuchungs- und Analysetechnik
	15	BSU – Amt für Immissionsschutz und Betriebe; Amt für Umweltschutz	Immissionsschutz: Produktionstechnologien und Auswirkungen, Lärm und Erschütterungen, Luftreinhaltung, Abgasreinigung, Umweltgefährdende Stoffe, Klimaschutz; Selbständige Mitarbeit in allen Arbeitsbereichen, Teilnahme an Messungen, Probenahmen, Abnahmen und Anlagenüberwachung, Organisation und Aufgabe der Informationstechnik, Grundlagen der Mess-, Untersuchungs- und Analysetechnik
	15	BSU – Amt für Immissionsschutz und Betriebe; Amt für Umweltschutz	Wasserwirtschaft: Grundlagen der Wasserwirtschaft, Wasserrahmenrichtlinie, Oberirdische Gewässer, Gewässernutzungen, Einleitüberwachung, Abwasserbeseitigung, Abwasserabgabe, Wasserversorgung, Grundwasser; Selbständige Mitarbeit in allen Arbeitsbereichen, Teilnahme an Messungen, Probenahmen, Abnahmen und Anlagenüberwachung, Organisation und Aufgabe der Informationstechnik, Grundlagen der Mess-, Untersuchungs- und Analysetechnik
	4	Bezirksamt	Organisation und Aufgaben, Politische Willensbildung, kommunale Planungen

Ausbildungszeit	Dauer (Wochen)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalt
II Informatorische Ausbildung	4	Organisationen, Unternehmen wie Firmen, Kommunale Eigenverbände (zum Beispiel: Stadtreini- gung, Hamburg - Wasser)	Umweltmanagement, -technik, -schutz; Projektentwicklung, Organi- sation, Wirtschaftlichkeit, Controlling
	6	Ämter der Fachbehör- den, zum Beispiel Rechtsamt, Bau- Ämter, Feuerwehr, Institut für Hygiene und Umwelt, HPA, Wasserschutzpolizei, Amt für Arbeitsschutz, Amt für Natur- und Ressourcenschutz	Organisation und Aufgaben, Gerichte, Untersuchungen, Fach- planungen
III Seminare und Lehrgänge	2	Führungslehrgang	Leitungsaufgaben und Wirt- schaftlichkeit – Hilden
	8	Landesübergreifende und Landeslehrgänge,	Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen, fachspezifische Rechtsvor- schriften
	6	Ergänzendes Ausbil- dungsprogramm	Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen, ergänzende Rechtsvor- schriften
	2	Fernlehrgang	Präsenzphasen der in dem Gesamtausbil- dungszeitraum erfolgenden Fernlehrgänge Verwaltungs- recht und Umweltrecht
IV Prüfungsvorberei- tung und Prüfung	14		
V Erholungsurlaub und Exkursion	13		
Insgesamt:	104		

8. Ausbildungsrahmenplan Laufbahnzweig Eisenbahnwesen⁵⁾

Ausbildungsabschnitt	Dauer (Wochen)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalte
I Ausbildung im - Eisenbahn-Bundesamt (EBA)	40	EBA	Aufgaben, Organisation und Geschäftsbetrieb des EBA; Personalangelegenheiten, Rechtsaufsicht, Verwaltungsverfahren, Planfeststellung, Betriebsgenehmigungen, Ordnungswidrigkeiten; technische Aufsicht und Bauaufsicht sowie Zulassung; Finanzierung von Infrastruktur; technischer Arbeitsschutz; Aufsicht über den Eisenbahnbetrieb, Gefahrgutverordnung; Zulassung von Sicherungsanlagen
II Ausbildung bei Bahnunternehmen und/oder anderen Unternehmen	20	Bahnunternehmen und/oder Unternehmen der Bahnindustrie	Fahrdienstleiterinnenausbildung bzw. Fahrdienstleiterausbildung; Triebfahrzeugführerinnenausbildung bzw. Triebfahrzeugführer-ausbildung; Technik, Bau und Instandhaltung von Anlagen; Technik und Instandhaltung von Fahrzeugen; Zusammenwirken der Bereiche: Betrieb, Fahrzeug, Anlage, Controlling
III Information bei anderen Verwaltungen	9	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS); BSU; BWVI; Straßenbauverwaltung einschließlich Umweltamt; Straßenverkehrsverwaltung	Aufbau und Aufgaben des BMVBS; Planfeststellung, insbesondere Anhörungsverfahren; Zulassung nach Bauproduktgesetz
IV Lehrgänge und Seminare	16		
V Häusliche Prüfungsarbeit	6		
VI Erholungsurlaub und Exkursion	13		
Insgesamt:	104		

⁵⁾ Die Ausbildung wird durchgeführt vom Eisenbahn-Bundesamt.

Artikel 4

Außerkräfttreten, Übergangsvorschriften

(1) Folgende Verordnungen treten außer Kraft:

1. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes vom 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 23),
2. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des höheren technischen Verwaltungsdienstes vom 11. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 138) in der geltenden Fassung,
3. die Ausbildungsordnung für die Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes vom 23. November 1965 (HmbGVBl. S. 199) in der geltenden Fassung,
4. die Ausbildungsordnung für die Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes vom 23. November 1965 (HmbGVBl. S. 201) in der geltenden Fassung,

5. die Verordnung über die Laufbahn des gehobenen Hafendienstes vom 1. September 1998 (HmbGVBl. S. 197) in der geltenden Fassung,
6. die Verordnung über die Laufbahnen des gehobenen und des höheren Arbeitsschutzdienstes vom 12. Februar 1991 (HmbGVBl. S. 53),
7. die Verordnung über die Laufbahn des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes in der Fachrichtung Gesundheitswesen vom 19. Juli 1977 (HmbGVBl. S. 211) in der geltenden Fassung.

(2) Für Nachwuchskräfte des gehobenen und des höheren technischen Verwaltungsdienstes, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in den Vorbereitungsdienst eingetreten sind gelten die bisherigen Regelungen der in Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Bestimmungen fort. Dies gilt entsprechend auch für die zu diesen Vorbereitungsdiensten zugelassenen Tarifbeschäftigten.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 26. Juni 2012.

Verordnung
über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen
für die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
für das Wintersemester 2012/2013 und das Sommersemester 2013

Vom 3. Juli 2012

Auf Grund von § 2 Absatz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 6. März 2012 (HmbGVBl. S. 131), und § 1 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 17. August 2004 (HmbGVBl. S. 348), zuletzt geändert am 17. April 2012 (HmbGVBl. S. 148), wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) An der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg bestehen in den in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Studiengängen im Wintersemester 2012/2013 und Sommersemester 2013 Zulassungsbeschränkungen.

(2) Für die Zulassung in den zulassungsbeschränkten Studiengängen werden zum Wintersemester 2012/2013 und Sommersemester 2013 die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Zulassungszahlen für Erstsemester festgesetzt.

(3) Soweit bei der Zulassung zum Wintersemester 2012/2013 in einem der in Anlage 1 aufgeführten Studiengänge Studienplätze frei geblieben sind oder die Zulassungszahl überschritten worden ist, erhöht oder verringert sich die Zulassungszahl für das Sommersemester 2013 um die entsprechende Zahl der Studienplätze.

(4) Für die in den Anlagen genannten Bachelorstudiengänge Bildung und Erziehung in der Kindheit, Soziale Arbeit und Ökotropologie werden für das Wintersemester 2012/2013 und das Sommersemester 2013 Zulassungszahlen für das zweite und die höheren Fachsemester (Auffüllgrenzen) festgesetzt.

(5) Die Auffüllgrenzen entsprechen der in den Anlagen für den jeweils genannten Studiengang festgesetzten Zulassungszahl für das erste Fachsemester. Dabei ist im Wintersemester 2012/2013 bei Bewerbungen für Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Wintersemester und bei Bewerbungen für Fachsemester mit gerader Zahl die für das Sommersemester festgesetzte Zulassungszahl und im Sommersemester 2013 bei Bewerbungen für Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Sommersemester und bei Bewerbungen für Fachsemester mit gerader Zahl die für das Wintersemester festgesetzte Zulassungszahl maßgeblich.

(6) Neuaufnahmen zum Weiterstudium im zweiten oder einem höheren Fachsemester erfolgen nur in dem Maße, wie die Zahl der im jeweiligen Fachsemester eingeschriebenen Studierenden unter der festgesetzten Auffüllgrenze gemäß Absätze 4 und 5 liegt. Bewerberinnen und Bewerber für das zweite oder ein höheres Fachsemester können daher nur nach Maßgabe frei werdender oder, wenn Studienplätze im ersten Fachsemester nicht vollständig vergeben wurden, noch freier Studienplätze im Rahmen der in den Anlagen jeweils ausgewiesenen Ausbildungskapazitäten zugelassen werden. Die Studierendenzahlen und Auffüllgrenzen der jeweils einem früheren Studienjahr zuzuordnenden zwei Fachsemester können zusammengefasst werden.

Hamburg, den 3. Juli 2012.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

		Anlage 1	
		Zulassungsbeschränkte Studiengänge im Wintersemester 2012/2013	
1.	Bachelor-Studiengänge	Zulassungszahlen	
1.1	Angewandte Informatik	49,	
1.2	Außenwirtschaft/Internationales Management ..	46,	
1.3	Bibliotheks- und Informationsmanagement	36,	
1.4	Bildung und Erziehung in der Kindheit	46,	
1.5	Biotechnologie	41,	
1.6	Dualer Studiengang Pflege	30,	
1.7	Elektrotechnik (Automatisierungstechnik)	45,	
1.8	Fahrzeugbau	81,	
1.9	Flugzeugbau	44,	
1.10	Gefahrenabwehr/Hazard Control	40,	
1.11	Gesundheitswissenschaften	22,	
1.12	Information Engineering	40,	
1.13	Informations- und Elektrotechnik	139,	
1.14	Internationale Wirtschaft und Außenhandel	45,	
1.15	Logistik/Technische Betriebswirtschaftslehre ...	46,	
1.16	Marketing/Technische Betriebswirtschaftslehre	46,	
1.17	Maschinenbau (Fertigungstechnik)	45,	
1.18	Maschinenbau/Energie- und Anlagensysteme	45,	
1.19	Maschinenbau/Entwicklung und Konstruktion	65,	
1.20	Mechatronik	20,	
1.21	Media Systems	22,	
1.22	Medientechnik	43,	
1.23	Medien und Information	36,	
1.24	Medizintechnik/Biomedical Engineering	40,	
1.25	Ökotrophologie	59,	
1.26	Pflegeentwicklung und Management	40,	
1.27	Produktionstechnik und -management	45,	
1.28	Public Management	60,	
1.29	Soziale Arbeit	220,	
1.30	Technische Informatik	43,	
1.31	Umwelttechnik	42,	
1.32	Verfahrenstechnik	40,	
1.33	Wirtschaftsinformatik	51,	
2.	Master-Studiengänge	Zulassungszahlen	
2.1	Automatisierung	11,	
2.2	Berechnung und Simulation im Maschinenbau	10,	
2.3	Design	60,	
2.4	Fahrzeugbau	36,	
2.5	Flugzeugbau	25,	
2.6	Food Science	24,	
2.7	Health Sciences	20,	
2.8	Informatik	20,	
2.9	Informationswissenschaften und -management	20,	
2.10	International Business and Logistics	20,	
2.11	Medizintechnik/Biomedical Engineering	20,	
2.12	Mikroelektronische Systeme	15,	
		Anlage 2	
		Zulassungsbeschränkte Studiengänge im Sommersemester 2013	
1.	Bachelor-Studiengänge	Zulassungszahlen	
1.1	Angewandte Informatik	48,	
1.2	Außenwirtschaft/Internationales Management ..	45,	
1.3	Bekleidung – Technik und Management	32,	
1.4	Biotechnologie	40,	
1.5	Fahrzeugbau	44,	
1.6	Flugzeugbau	40,	
1.7	Gesundheitswissenschaften	22,	
1.8	Illustration	32,	
1.9	Informations- und Elektrotechnik	70,	
1.10	Kommunikationsdesign	64,	
1.11	Logistik/Technische Betriebswirtschaftslehre ...	45,	
1.12	Marketing/Technische Betriebswirtschaftslehre	45,	
1.13	Maschinenbau/Energie- und Anlagensysteme	35,	
1.14	Maschinenbau/Entwicklung und Konstruktion	45,	
1.15	Mechatronik	20,	
1.16	Media Systems	22,	
1.17	Medientechnik	43,	
1.18	Medizintechnik/Biomedical Engineering	36,	
1.19	Modedesign Kostümdesign Textildesign	52,	
1.20	Ökotrophologie	58,	
1.21	Produktionstechnik und -management	35,	
1.22	Rettungsingenieurwesen/Rescue Engineering ...	40,	
1.23	Technische Informatik	42,	
1.24	Umwelttechnik	40,	
1.25	Verfahrenstechnik	40,	
2.	Master-Studiengänge	Zulassungszahlen	
2.1	Automatisierung	11,	
2.2	Berechnung und Simulation im Maschinenbau	10,	
2.3	Fahrzeugbau	36,	
2.4	Flugzeugbau	25,	
2.5	Informatik	20,	
2.6	Informations- und Kommunikationstechnik ...	22,	
2.7	International Business and Marketing	20,	
2.8	Multichannel Trade Management in Textile Business	24,	
2.9	Nachhaltige Energiesysteme im Maschinenbau	10,	
2.10	Produktionstechnik und -management	10,	
2.11	Soziale Arbeit	24,	
2.12	Zeitabhängige Medien/Sound-Vision-Games ...	40,	

Verordnung
über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen
für die Technische Universität Hamburg-Harburg
für das Wintersemester 2012/2013

Vom 6. Juli 2012

Auf Grund von § 2 Absatz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 6. März 2012 (HmbGVBl. S. 131), und § 1 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 17. August 2004 (HmbGVBl. S. 348), zuletzt geändert am 17. April 2012 (HmbGVBl. S. 148), wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) An der Technischen Universität Hamburg-Harburg bestehen in den in der Anlage aufgeführten Studiengängen im Wintersemester 2012/2013 Zulassungsbeschränkungen.

(2) Für die Zulassung in den zulassungsbeschränkten Studiengängen werden zum Wintersemester 2012/2013 die in der

Anlage aufgeführten Zulassungszahlen für Erstsemester festgesetzt.

(3) Bewerberinnen und Bewerber höherer Fachsemester können nach Maßgabe frei werdender Studienplätze der in der Anlage jeweils ausgewiesenen Ausbildungskapazitäten zugelassen werden.

Hamburg, den 6. Juli 2012.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Anlage

Zulassungsbeschränkte Studiengänge im Wintersemester 2012/2013

1.	Bachelor-Studiengänge	Zulassungszahlen	1.9	Logistik und Mobilität	58,
1.1	Allgemeine Ingenieurwissenschaften	143,	1.10	Maschinenbau	211,
1.2	Bau- und Umweltingenieurwesen	92,	1.11	Mechatronik	32,
1.3	Bioverfahrenstechnik	49,	1.12	Schiffbau	62,
1.4	Computational Informatics	34,	1.13	Technomathematik	30,
1.5	Elektrotechnik	75,	1.14	Verfahrenstechnik	48.
1.6	Energie- und Umwelttechnik	59,	2.	Master-Studiengänge	Zulassungszahlen
1.7	General Engineering Science	30,	2.1	Internationales Wirtschaftsingenieurwesen	55,
1.8	Informatik-Ingenieurwesen	63,	2.2	Logistik, Infrastruktur und Mobilität	40.